

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 30. September 2005

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht	194	III. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in Hiddenhausen	196
I. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Viktoriastift Bad Kreuznach	194	Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.	197
II. Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonischen Werk WittgensteingmbH in Bad Berleburg	195	Kreissatzung des Kirchenkreises Schwelm ...	204



„Denn Gott ist treu, durch den ihr berufen seid zur Gemeinschaft seines Sohnes Jesus Christus, unsres Herrn.“

(1. Korinther 1, 9)

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um

P r ä s e s i. R. D r. H e i n r i c h R e i ß

* 9. November 1919 † 23. August 2005

Nach dem Militärdienst im Zweiten Weltkrieg und dem Studium der evangelischen Theologie sowie dem Vikariat war Dr. Heinrich Reiß zunächst als Pastor in Burgsteinfurt tätig. 1954 wurde er Studentenfarrer in Münster, 1960 erfolgte die Berufung als Landeskirchenrat in das Landeskirchenamt nach Bielefeld. Mit seiner Wahl zum Oberkirchenrat 1969 wurde er zugleich hauptamtliches Mitglied der westfälischen Kirchenleitung. 1977 wählte ihn die westfälische Landessynode zum Präses. In dieser Funktion gehörte er dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland an und war unter anderem EKD-Beauftragter für die Seelsorge an Kriegsdienstverweigerern sowie Vorsitzender der Evangelischen Kirche der Union. Die Fähigkeit zum Dialog und zum Zuhören, besonders gegenüber der jungen Generation, zeichnete ihn aus. Er setzte sich dafür ein, den Zusammenhang von Glauben und Leben, von Gottesdienst und gesellschaftlicher Verantwortung im Blick zu behalten. Diese Haltung prägte auch seinen Umgang mit den beiden großen Themen seiner Amtszeit, der Friedensverantwortung der Kirche und der Zukunft der Arbeit.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Vlotho . . .	206	Urkunde über die Errichtung einer 13. Kreis- pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	214
Satzung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld	208	Urkunde über die Errichtung einer 14. Kreis- pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	214
Satzung der Mahnen-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchen- gemeinde Mahnen	209	Urkunde über die Bestimmung des Stellen- umfanges der 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden	214
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I, der Evangelisch-Lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Senne I und der Evangelisch-Lutherischen Luther- Kirchengemeinde Senne I – alle Kirchen- kreis Gütersloh –	211	Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch- Lutherischen Martin-Luther-Kirchen- gemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen- Witten	215
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch- Lutherischen Erlöserkirchengemeinde Hagen und der Evangelisch-Lutherischen Gnadenkirchengemeinde Hagen – beide Kirchenkreis Hagen –	212	Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes	215
Umgliederung zwischen der Evangelisch- Reformierten Kirchengemeinde Klafeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen, im Bereich der Ortsteile Sohlbach und Buchen sowie im Bereich des Ortsteils Kölsbachgrund	212	Abschlusskolloquien für die Aufbauausbildung nach VSBMO	215
Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum- Hamme, Kirchenkreis Bochum	213	Aufbauausbildung 2006 Grundkurs (Phase I) .	215
Urkunde über die Aufhebung der 9. Kreispfarr- stelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid	213	Aufbauausbildung 2006 Vertiefungskurs (Phase II)	216
Urkunde über die Aufhebung der 4.1 Kreis- pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck- Bottrop-Dorsten	213	Aufbauausbildung 2006 Qualifizierungskurse (Phase III)	218
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen	213	Persönliche und andere Nachrichten	231
Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreis- pfarrstelle im Kirchenkreis Herne	213	Berufungen	231
Urkunde über die Errichtung einer 12. Kreis- pfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	214	Freistellung	231
		Ruhestände	231
		Todesfälle	231
		Freie Pfarrstellen	232
		Kirchenmusikalische Prüfungen	232
		Neu erschienene Bücher und Schriften	232
		Siepmann, Heinrich; Siepmann Ursula (†): „Verwaltungsorganisation“, 2004 (<i>Dr. Conring</i>)	232
		Mrozynski, Peter: „Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar“, 2004 (<i>Dr. Kupke</i>)	233
		Dr. Wolmerath, Martin: „Mobbing im Betrieb“; 2004 (<i>Amels</i>)	233
		Jörns, Klaus-Peter: „Notwendige Abschiede. Auf dem Weg zu einem glaubwürdigen Christentum“, 2004 (<i>Fleischer</i>)	233
		Müller, Helmut A. (Hrsg.): „Kosmologie“, 2004 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	234

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 09. 2005
Az.: 33315/05/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrecht-
liche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des
Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nach-
stehenden Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die
hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt
gemacht werden. Die Arbeitsrechtsregelungen sind
gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

I.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Viktoriastift Bad Kreuznach Vom 31. August 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze
kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Viktoriastiftes Bad Kreuznach durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005 eine Zuwendung in Höhe von 16,6 v. H. der sich nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 ergebenden Beträge gezahlt wird.

Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung regelmäßig, vierteljährlich über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sprechen und beraten.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu der in § 1 genannten Maßnahme führen, die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) in der Zeit vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
 - b) etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Mehrerlöse, welche das Viktoriastift Bad Kreuznach im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 auszuzahlen.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis infolge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechtsregelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Ent-

fristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

§ 4

Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 5

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

II.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von geltenden kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in dem Diakonischen Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg Vom 31. August 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze und Abwendung betriebsbedingter Kündigungen kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonischen Werk Wittgenstein gGmbH in Bad Berleburg durch Dienstvereinbarung nach § 36 MVG bestimmt werden, dass in den Jahren 2005 und 2006

1. keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter gezahlt wird sowie
 2. für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ohne Änderung der Bezüge auf 40 Stunden erhöht wird. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Teilzeitbeschäftigten erhöht sich im entsprechenden Verhältnis.
- (2) Die Dienstvereinbarung gilt nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eine Altersteilzeitvereinbarung

abgeschlossen worden ist. Sie gilt auch nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis infolge einer Befristung im Arbeitsvertrag während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung ausläuft, es sei denn, der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Situation darlegt und eingehend erklärt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung hat unter Beteiligung der Mitarbeitervertretung umgehend ein Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu entwickeln.

(3) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem monatlich das Konzept zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage und seine Umsetzung beraten wird, in dem insbesondere die Entwicklung der Einnahme- und Ausgabesituation erörtert wird und in dem während der Laufzeit geprüft wird, ob die Senkung der Personalkosten in der vereinbarten Höhe notwendig ist. Die Dienststellenleitung stimmt in dem Ausschuss erforderliche Investitionen mit der Mitarbeitervertretung ab.

(4) Etwaige Mehrerlöse, welche die Diakonisches Werk Wittgenstein gGmbH erwirtschaftet, sollen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Folgejahr maximal in Höhe von 50 v. H. der sich aus den jeweiligen Ordnungen für die Zuwendung ergebenden Beträge ausgezahlt werden. Ob solche vorhanden sind, wird unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung gemeinsam von Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres festgestellt.

(5) Die Mitglieder der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung des Ausschusses sind berechtigt, zu den Sitzungen sachkundige Personen gem. § 25 MVG hinzuzuziehen.

(6) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. März 2007 keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen.

(7) Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis durch eine nach dem 31. März 2007 ausgesprochene betriebs-

bedingte Kündigung in der Zeit bis einschließlich 30. Juni 2007 endet, erhalten die für das Jahr 2006 einbehaltenen Bezügebestandteile nachgezahlt.

§ 3

Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind berechtigt, die Dienstvereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 6 Nr. 2 betriebsbedingt kündigt oder ein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB erfolgt. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen. Die Arbeitszeitstunden, die auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 2 über die nach Tarifregelung festgelegte regelmäßige wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit hinausgehen, gelten in diesem Fall als Mehrarbeit im Sinne der Beschäftigungs-sicherungsordnung.

§ 4

Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

III.

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechts- regelungen in der Ev. Jugendhilfe Schweicheln in Hiddenhausen Vom 31. August 2005

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur nachhaltigen Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung Ev. Jugendhilfe Schweicheln des Diakonieverbundes Schweicheln in Hiddenhausen gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für den Zeitraum vom 1. September 2005 bis zum 31. Dezember 2005 die Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 12. Oktober 1973 um 55 v. H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen I – III BAT-KF, um 40 v. H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen IV a – V c BAT – KF, um 25 v. H. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen VI b – X BAT-KF sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 12. Oktober 1973 um 25 v. H. abgesenkt gezahlt wird.

(2) Die Regelung gilt nicht für die Beschäftigten der BA-Gruppen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befindlichen Mitarbeitenden und die Auszubildenden. Sie gilt ferner nicht für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis auf Grund einer vor In-Kraft-Treten dieser Arbeitsrechtsregelung ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung während der Laufzeit endet.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Die Dienststellenleitung wird die Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich über den Stand und die Entwicklung der wirtschaftlichen Situation informieren und mit ihr gemeinsam über die Überwindung des Verlustes und die Verbesserung der wirtschaftlichen Situation sprechen und beraten. Dazu gehört insbesondere die Umsetzung des Sanierungskonzeptes, welches spätestens bis zum 31. 12. 2005 vorzulegen ist.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers
 - a) während der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen. Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn sie im Rahmen eines Sanierungskonzeptes erfolgt. Voraussetzung ist die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu diesem Sanierungskonzept sowie ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der betriebsbedingten Kündigung.

Bei betriebsbedingten Kündigungen sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die nach § 1 Abs. 1 entfallenen Leistungen beim Ausscheiden auszuführen.

- b) Etwaige durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft festgestellte Mehrerlöse, welche die Ev. Jugendhilfe Schweicheln im Kalenderjahr 2005 erwirtschaftet, sind, sofern sie nicht für die Sicherung der Arbeitsplätze sowie dringende betriebliche Investitionen benötigt werden, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in 2006 auszuführen.

§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren befristetes Arbeitsverhältnis infolge der Befristung während der Laufzeit endet, fallen nicht unter diese Arbeitsrechts-

regelung, es sei denn, der Arbeitgeber bietet die Entfristung des Arbeitsverhältnisses an, unabhängig von der Annahme oder Ablehnung des Angebotes.

§ 4 Kündigung

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Dienststellenleitung entgegen § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) betriebsbedingt kündigt, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder wenn Insolvenz beantragt wird. In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuführen.

§ 5 Laufzeit

(1) Die Laufzeit geht vom 1. September 2005 bis zum 31. August 2006.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen zuzuleiten.

Dortmund, 31. August 2005

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Kleingünther

Bekanntmachung der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V.

Landeskirchenamt

Bielefeld, 29. 08. 2005

Az.: C 21-02 / B 3

Die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat am 13. Dezember 2004 eine neue Satzung beschlossen, zu der die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am 20. Januar 2005 das Einvernehmen gem. § 9 Ziff. 1 lit. b Diakoniegengesetz hergestellt hat. Die Satzung wurde am 29. April 2005 beim Amtsgericht Münster in das Vereinsregister eingetragen. Sie wird hiermit bekannt gegeben:

**Satzung des Diakonischen Werkes
der Evangelischen Kirche von Westfalen
– Landesverband der Inneren Mission – e. V.
in der Fassung vom 13. Dezember 2004**

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e.V. – im Folgenden „Diakonisches Werk“ genannt –, ist die Gemeinschaft der Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Es ist ein missionarisch-diakonisches Werk im Sinne des ersten Teils, siebenter Abschnitt der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Das Diakonische Werk ist ein eingetragener Verein. Es hat seinen Sitz in Münster (Westfalen).

§ 2

Aufgaben

Das Diakonische Werk hat folgende Aufgaben:

1. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ungeachtet ihrer Rechtsform zusammenschließen, fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, dass die einheitliche Durchführung der gemeinsamen Aufgaben gewährleistet ist.
2. Es soll in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und bei der Gestaltung dieses Dienstes helfen.
3. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mitwirken, die Träger der diakonischen Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie Menschen für die Mitarbeit in der Diakonie gewinnen und deren Aus-, Fort- und Weiterbildung fördern.
4. Das Diakonische Werk pflegt die Zusammenarbeit mit den Trägern des diakonisch-missionarischen Dienstes im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland, in Europa und in der Ökumene.
5. Das Diakonische Werk vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

Das Diakonische Werk betreibt in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit und gibt Veröffentlichungen heraus.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Diakonischen Werkes können werden:

1. Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der Evangelischen Kirche von Westfalen.
2. Andere Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Diakoniegemeinschaften, Einrichtungen, Anstalten und Werke, ungeachtet ihrer Rechtsform.
3. Freikirchliche Träger diakonisch-missionarischer Arbeit.

(2) Die Mitgliedschaft wird wie folgt erworben:

1. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 1. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und wirksam wird, wenn der Vorstand nicht binnen sechs Monaten widerspricht.
2. Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2. und 3. erlangen die Mitgliedschaft auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der gegenüber dem Vorstand abzugeben ist und über den der Vorstand entscheidet.

Gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes in den Fällen der Ziff. 1. und 2. kann der Verwaltungsrat angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs. 3. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung durch das Diakonische Werk, insbesondere auf:

1. Informationen in allen einschlägigen Fragen.
2. Beratung in Fragen der Planung und Durchführung ihrer Arbeit, insbesondere in Fachfragen, in Fragen der Organisation, in Fragen der Finanzierung sowie in Rechtsfragen.
3. Förderung ihrer Arbeit im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.
4. Hilfe bei der Koordinierung diakonischer Arbeit verschiedener Träger.
5. Vertretung ihrer Interessen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen.
6. Gutachterliche Stellungnahmen gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen bei Planungen und Förderungsanträgen.
7. Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. a) durch ihre Satzung oder Ordnung ihre Bindung an den diakonisch-missionarischen Auftrag der

- Kirche festzulegen und in ihrer Geschäftsführung die Erfüllung dieses Auftrages anzustreben,
- b) das Bewusstsein der diakonisch-missionarischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken und nach Kräften die Sammlung des Diakonischen Werkes durchzuführen sowie den jährlichen „Tag der Diakonie“ und andere gemeinsame Veranstaltungen mitzutragen,
 - c) dafür zu sorgen, dass der christliche Charakter ihrer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke gewahrt bleibt,
 - d) sicherzustellen, dass ihren Vorständen oder sonstigen Leitungsorganen nur Personen angehören können, die Mitglied der Evangelischen Kirche sind oder einer anderen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehören sowie dass spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres die Mitgliedschaft in den Vorständen und sonstigen Leitungsorganen endet,
 - e) den Bezeichnungen ihrer diakonischen Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen ergibt.
2. in ihrer Satzung und in ihrer Geschäftsführung den Bestimmungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung Rechnung zu tragen und eine eventuelle Aberkennung der Gemeinnützigkeit unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 3. ihre Satzung oder sonstige Rechtsgrundlage dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen und beabsichtigte Änderungen rechtzeitig anzuzeigen. Satzungsänderungen betreffend
 - a) den Vereinszweck bzw. den Gegenstand des Unternehmens,
 - b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Leitungsorgans,
 - c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband,
 - d) die Gemeinwohlorientierung,
 - e) die Anfallklausel im Fall der Auflösung der Einrichtung,
 bedürfen vor der Anmeldung bei dem entsprechenden Register der Zustimmung des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes,
 4. der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte über ihre Planungen und über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben,
 5. die vom Diakonischen Werk der EKD gemäß § 7 seiner Satzung beschlossenen Rahmenbestimmungen für die Diakonische Arbeit zu beachten sowie den vom Diakonischen Werk der EKD und vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen festgelegten Grundsätzen für die Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit Rechnung zu tragen,
 6. die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze zu beachten und die kirchenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Verwaltungsrat festgestellt hat, zu erfüllen,
 7. a) das nach den Arbeitsrechtsregelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen oder des Diakonischen Werkes der EKD gestaltete Arbeitsrecht anzuwenden, oder an Stelle der allgemeinen von der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe (ARK) getroffenen Regelungen für eine Einrichtung oder Teile derselben andere nach den Grundsätzen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes oder des Tarifvertrag-Gesetzes getroffene Bestimmungen anzuwenden, soweit die ARK dem zugestimmt hat,
 - b) sich der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen oder einer gleichwertigen Kasse anzuschließen, mit der eine Überleitungsregelung besteht,
 - c) das Mitarbeitervertretungsrecht der Evangelischen Kirche von Westfalen anzuwenden und den Vollzug der Wahl der Mitarbeitervertretung unverzüglich der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes mitzuteilen,
 - d) das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Ev. Kirche von Westfalen (Diakoniesgesetz) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden,
 8. als Träger von betriebswirtschaftlich zu führenden Einrichtungen, Anstalten und Werken
 - a) sich jährlich einer wirtschaftlichen Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin zu unterziehen,
 - b) dem Diakonischen Werk den Vollzug der Prüfung unter Beifügung des Bestätigungsvermerkes anzuzeigen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben,
 - c) bei eintretenden wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten dem Diakonischen Werk zum Zweck der Beratung und Hilfe unverzüglich Anzeige zu erstatten, insbesondere, wenn
 - aa) unverhältnismäßig hohe Fehlbeträge vorliegen oder zu erwarten sind,
 - bb) die Fortführung der Einrichtung durch unzureichende Pflegesätze, Ausfall größerer Forderungen, Erschwerung der Absatzverhältnisse für Arbeitsprodukte oder dergleichen gefährdet wird,
 - cc) die Verbindlichkeiten sich in einer das Ansehen oder die Kreditwürdigkeit der Einrichtung gefährdenden Weise durch ungedeckte Schulden entwickeln,
 - dd) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung droht,

- d) in solchen Fällen wirtschaftlicher oder finanzieller Schwierigkeiten oder bei Beanstandungen, die zu einer Einschränkung des Prüfungsvermerks Anlass gaben, dem Diakonischen Werk ein Exemplar des Prüfungsberichts mit der Anzeige zuzuleiten,
9. bei Berufung oder Abberufung der hauptamtlichen Leitungskräfte von Einrichtungen, Anstalten und Werken der Diakonie, die in einer Liste vom Verwaltungsrat im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen zusammengestellt sind, sich mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes zu beraten sowie die Berufung oder Abberufung im Benehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vorzunehmen,
10. die finanziellen Lasten des Diakonischen Werkes durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mitzutragen, die jährlich im Voraus, jeweils zum 1. September fällig werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie über weitere Einzelheiten entscheidet die Hauptversammlung. Für bundesweit tätige Mitglieder kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsrates eine ergänzende, gesonderte Vereinbarung treffen.

(3) Das Kronenkreuz ist das eingeführte Markenzeichen der Diakonie und steht als solches für kontinuierliche Qualität diakonischer Arbeit. Die Mitglieder sind gehalten, das Zeichen zu führen. Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen kann auf Antrag Übergangsregelungen erlassen, um einen angemessenen Zeitraum für die Einführung des Kronenkreuzes zu gewährleisten.

(4) Gegenüber Mitgliedern, die ihren Pflichten nicht nachkommen, sind folgende Maßnahmen zulässig:

1. Erinnerung an die Pflichten oder Mahnung durch den Vorstand.
2. Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte ganz oder teilweise ruhen, oder Ausschluss aus dem Diakonischen Werk durch den Verwaltungsrat.

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Verwaltungsrat und gegen die Maßnahmen des Verwaltungsrates die Hauptversammlung angerufen werden, und zwar innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Maßnahme.

§ 5 Gastmitgliedschaft

(1) Träger von Diensten, Einrichtungen, Anstalten und Werken sowie Verbände und Vereine, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht voll erfüllen, jedoch bestrebt sind, im Geiste diakonisch-missionarischer Verantwortung nach evangelischem Verständnis zu wirken, können Gastmitglied im Diakonischen Werk werden.

(2) Über die Zulassung einer Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist Anrufung des Verwaltungsrates möglich. Über den Ausschluss von Gast-

mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verwaltungsrat.

(3) Gastmitglieder sind in der Regel nicht berechtigt, das Zeichen des Diakonischen Werkes zu führen und den Bezeichnungen ihrer Einrichtungen einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ergibt. Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen.

(4) Im Übrigen gelten für Gastmitglieder die Bestimmungen des § 4 entsprechend, soweit nicht der Vorstand abweichende Bedingungen festsetzt.

§ 6 Gliederung des Diakonischen Werkes

Das Diakonische Werk ist regional in die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise und fachlich in Fachverbänden entsprechend den einzelnen Fachgebieten gegliedert.

§ 7 Regionale Gliederung

(1) Das regionale Diakonische Werk kann als kreiskirchliche oder als rechtlich selbstständige Einrichtung gebildet werden. Das regionale Diakonische Werk nimmt als regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen in der Regel die Vertretung der Diakonie in der Region gegenüber den staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen wahr.

(2) Das regionale Diakonische Werk und die in seiner Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf die jeweiligen Interessen.

(3) Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen Diakonischen Werken erfolgen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat und der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen. Das Einvernehmen ist vor der Anmeldung bei dem Registergericht herzustellen. Die Berufung der Mitglieder des Leitungsorgans des regionalen Diakonischen Werkes erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dem Landeskirchenamt.

§ 8 Fachliche Gliederung (Fachverbände)

(1) In den Fachverbänden sind die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen, Anstalten und Werke nach fachlichen Gesichtspunkten zusammengeschlossen. Sie gehören je nach ihrem Arbeitsbereich einem oder mehreren Fachverbänden an.

(2) Die Fachverbände leisten ihre Arbeit in engem Zusammenwirken mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes. Sie dienen der fachlichen Förderung und Qualifizierung der Arbeit auf ihrem Fachgebiet, und zwar insbesondere durch Beraten und Klären von Fachfragen, durch Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit, durch Mitarbeit in anderen fachlichen Zusammenschlüssen, durch Anregen, Beraten und Informieren der Mitglieder sowie durch Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Die Fachverbände sind verpflichtet, ihre Ordnungen (Satzung, Geschäftsordnung u. a.) dem Diakonischen Werk in Abschrift einzureichen, beabsichtigte Änderungen anzuzeigen und der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes die Möglichkeit zur Beratung zu geben. Das Diakonische Werk stellt für die Ordnungen der Fachverbände Richtlinien auf.

(4) Die Bildung, Veränderung oder Auflösung eines Fachverbandes bedarf unabhängig von seiner Rechtsform der Zustimmung des Verwaltungsrates und erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 9

Arbeitsgemeinschaft Diakonie

Die Arbeitsgemeinschaft Diakonie dient der Abstimmung der diakonischen Position in der Region. Sie wird vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen oder einer von diesem beauftragten Person einberufen. Der Arbeitsgemeinschaft Diakonie gehören die in der Region tätigen Mitglieder des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen an. Das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen nimmt in der Regel an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil.

§ 10

Organe des Diakonischen Werkes

Organe des Diakonischen Werkes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Vorstand.

§ 11

Die Hauptversammlung

(1) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des Abs. 2 vertreten.

(2) Die Diakonischen Werke auf der Ebene der Kirchenkreise entsenden in die Hauptversammlung je zwei Personen, von denen eine eine Diakoniebeauftragte oder ein Diakoniebeauftragter sein soll. Umfasst ein Diakonisches Werk mindestens zwei Kirchenkreise, so kann es bis zu vier Personen entsenden.

Die Fachverbände entsenden in die Hauptversammlung eine vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl von Personen. Die Diakoniegemeinschaften entsenden zwei Personen in die Hauptversammlung.

Die Zahl von den Trägern von Einrichtungen in die Hauptversammlung zu entsendenden Personen richtet sich nach dem hauptamtlichen Beschäftigungsumfang (Vollzeitäquivalente) beim jeweiligen Träger. Träger von Einrichtungen mit mindestens 100 Vollzeitäquivalenten entsenden jeweils einen Vertreter. Die Zahl der zur Vertretung entsandten Personen steigt bei mindestens 1.000 Vollzeitäquivalenten auf zwei, bei mindestens 2.000 Vollzeitäquivalenten auf drei. Die in Satz 3 bezeichneten Fachverbände und die in den Sätzen 5 und 6 bezeichneten Träger werden

vom Verwaltungsrat jährlich bis zum 30. November zur Hauptversammlung in Listen festgestellt.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen entsendet in die Hauptversammlung bis zu zehn Personen.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu zehn Personen nach eigenem Ermessen in die Hauptversammlung berufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates gehören der Hauptversammlung an. Die Mitglieder des Vorstandes gehören der Hauptversammlung mit beratender Stimme an.

(5) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6) Die Mitglieder der Hauptversammlung sind dem Vorstand des Diakonischen Werkes unverzüglich nach ihrer Berufung zu benennen.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Sie berät und beschließt über Grundsatzfragen der Arbeit des Diakonischen Werkes.
2. Sie wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Sie nimmt den über jedes Geschäftsjahr zu erstattenden Bericht über die Arbeit des Diakonischen Werkes entgegen.
4. a) Sie stellt den Wirtschaftsplan des Diakonischen Werkes fest,
b) sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
c) sie beschließt über die Jahresrechnung.
5. Sie erteilt dem Verwaltungsrat und dem Vorstand Entlastung.
6. Sie beschließt über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Diakonischen Werkes.

(2) Die Hauptversammlung kann den Verwaltungsrat ermächtigen, Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 4.a) an Stelle der Hauptversammlung zu fassen.

§ 13

Einberufung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates mindestens einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie muss einberufen werden und innerhalb von zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates beantragen.

(2) Die Hauptversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Muss die Hauptversammlung wegen

Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist sie in einem zweiten Termin unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit den Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder – mindestens aber von 50 Mitgliedern – beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwei weiteren Mitgliedern der Hauptversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 24 Mitgliedern.

Zum Verwaltungsrat gehören die Präses oder der Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei Beauftragte der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten des Landeskirchenamtes vertreten.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Verwaltungsrat gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Hauptversammlung an seine Stelle für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 15 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat berät und beschließt auf der Grundlage der Beschlüsse der Hauptversammlung über die Grundsätze für Planung, Gestaltung und Durchführung der Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt über:

1. Die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 16 Abs. 2).

2. Den Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand und die Geschäftsordnung für den Vorstand.

3. Die Bildung von Ausschüssen, insbesondere für folgende Bereiche: Theologie und Sozialpolitik, Personalwesen, Finanzen, wirtschaftliche Fragen.

4. Die Berufung gegen ablehnende Entscheidungen des Vorstandes über Anträge zur Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied (§§ 3 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 2 Satz 2).

5. Die Berufung gegen die Erinnerung eines Mitgliedes an seine Pflichten oder die Mahnung durch den Vorstand (§ 4 Abs. 3 Ziff. 1).

6. Die Feststellung, dass die Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes ganz oder teilweise ruhen und den Ausschluss von Mitgliedern und Gastmitgliedern aus dem Diakonischen Werk (§ 4 Abs. 3 Ziff. 2, § 5 Abs. 2 Satz 3).

7. Die Vorlage des Wirtschaftsplans an die Hauptversammlung zur Beschlussfassung (§ 12 Abs. 1 Ziff. 4a).

8. Musterordnungen über die diakonische Arbeit auf der Ebene der Kirchenkreise im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen (§ 7 Abs. 3).

9. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von regionalen diakonischen Werken (§ 7 Abs. 4).

10. Richtlinien über die Ordnung der Fachverbände (§ 8 Abs. 3 Satz 2).

11. Die Zustimmung zur Bildung, Veränderung oder Auflösung von Fachverbänden (§ 8 Abs. 4).

(3) Der Verwaltungsrat, vertreten durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, ist Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Vorstandes.

§ 16 Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, zusammen. Er wird von der oder von dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich mit Angaben der Tagesordnung eingeladen. Er muss unverzüglich eingeladen werden, wenn es von mindestens 10 v. H. der Mitglieder mit schriftlicher Begründung bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung, anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet; bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen.

(3) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verwaltungsrates zu übersenden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil, soweit der Verwaltungsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 17 Der Vorstand

(1) Der Vorstand hat bis zu drei Mitglieder. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe sein soll. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes repräsentiert das Diakonische Werk gegenüber allen Institutionen in Kirche und Gesellschaft: Die Zuständigkeiten im Vorstand regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Verwaltungsrat beschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat für die Dauer von acht Jahren berufen. Wiederholte Berufungen sind möglich. Die Berufungen erfolgen im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(3) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäftsstelle verantwortlich und ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

Er pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den Diakonischen Werken auf Ebene der Kirchenkreise, insbesondere mit den Diakoniebeauftragten, mit den Fachverbänden sowie mit den großen Anstalten und Werken.

Der Vorstand entwickelt Vorschläge für eine zeitgemäße Weiterführung der Arbeit.

§ 18 Vertretung des Diakonischen Werkes

Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 bilden den Vorstand nach § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Jedes Mitglied des Vorstandes ist mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsverbindliche Erklärungen, die den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken betreffen, können vom Vorstand nur gemeinsam nach Zustimmung des Verwaltungsrates abgegeben werden.

§ 19 Trägerkonferenz Diakonie

(1) Der Vorstand des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen lädt in der Regel vierteljährlich den Diakoniebeauftragten oder die Diakoniebeauftragte, das Leitungsorgan der regionalen Diakonischen Werke sowie die Träger von Einrichtungen mit mehr als 100 Mitarbeitenden zur Konferenz der Diakonischen Werke und der Träger ein.

(2) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Information der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder vor allem in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen,
2. unmittelbarer Erfahrungsaustausch der Diakoniebeauftragten und der Mitglieder,

3. Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben,
4. Förderung der diakonisch-missionarischen Arbeit im Bereich des Diakonischen Werkes.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Gemeinnützigkeit des Diakonischen Werkes

(1) Die Arbeit des Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der EKD als dem anerkannten evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

(2) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Die Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Diakonischen Werkes bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zu. Sie hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Herstellung des Einvernehmens mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 8. Dezember 2003.

Kreissatzung des Kirchenkreises Schwelm

Die Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm hat aufgrund von Art. 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Kreissatzung beschlossen:

§ 1

Der Kirchenkreis

Zum Kirchenkreis Schwelm der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden

1. Gevelsberg,
2. Haßlinghausen und Herzkamp,
3. Milspe,
4. Rüggeberg,
5. Schwelm,
6. Silschede,
7. Voerde

zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrecht, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt die Form eines Achteckes mit Wellenlinien und Kreuz; es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Schwelm“.

§ 3

Aufgaben des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erfüllt alle ihm aufgrund der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Ergänzungen obliegenden Aufgaben.

(2) Der Kirchenkreis fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Bildung von Fachbereichen, Ausschüssen und Arbeitskreisen.

(3) Für die Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen wird ein Kreiskirchenamt nach Maßgabe der §§ 10 und 11 unterhalten.

§ 4

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 5

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden,

sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises,
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Abs. 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten je Gemeindepfarrstelle, die oder der die Befähigung zum Presbyteramt hat. Auf möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Männern und Frauen ist zu achten.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter, Predigerinnen und Prediger, die nicht Mitglieder der Kreissynode gem. § 6 Abs. 1 sind, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probe- oder Entsendungsdienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 7

Mitglieder des KSV

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Assessorin oder dem Assessor,
- der oder dem Scriba und
- sechs weiteren Mitgliedern, wobei für ein Mitglied der Bereich der synodalen Dienste berücksichtigt werden soll.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes – mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten – werden jeweils ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied gewählt.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Fachbereiche, Ausschüsse und Arbeitskreise

(1) Die Kreissynode bildet folgende Fachbereiche:

- a) Pastorale Dienste,
- b) Diakonie,
- c) Kultur, Bildung und Erziehung,
- d) Beratung und Seelsorge,
- e) Kirche und Gesellschaft,
- f) Finanzen,
- g) Bau und Liegenschaften.

Die Fachbereiche dienen der Koordinierung der Arbeitsfelder.

(2) Innerhalb der Fachbereiche werden ständige und beratende Ausschüsse gebildet sowie Synodalbeauftragte ernannt:

a) Ständige Ausschüsse

Zurzeit bestehen folgende ständige Ausschüsse:

- Finanzausschuss,
- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Nominierungsausschuss,
- Jugendausschuss,
- Kuratorium der EFB.

Ihre Besetzung erfolgt gemäß eigener Satzung.

b) Beratende Ausschüsse:

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können im Zusammenwirken mit der oder dem Synodalbeauftragten beratende Ausschüsse innerhalb der Fachbereiche zu den Arbeitsfeldern kirchlichen Handelns bilden. Diesen sollen Vertreter aus den Regionen und aus dem Spektrum der Arbeitsfelder angehören. Kreissynode und KSV können für die beratenden Ausschüsse eigene Ordnungen erlassen.

c) Die Vorsitzenden der ständigen und der beratenden Ausschüsse sowie die zugeordneten Synodalbeauftragten der Fachbereiche gem. Abs. 1 a) – e) treffen sich regelmäßig innerhalb ihres Fachbereiches zur Koordinierung der Arbeit. Hierzu zählen insbesondere: Die Erarbeitung gemeinsamer Qualitätskriterien, die Erarbeitung von Stellungnahmen zu aktuellen Themen sowie die Vorbereitung gemeinsamer Aktionen des Kirchenkreises.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung, der Geschäftsführung sowie der Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für die Kirchenkreise Hagen und Schwelm ist eine gemeinsame Verwaltungsstelle errichtet. Sie führt den Namen „Kreiskirchenamt Hagen/ Schwelm“. Das gemeinsame Kreiskirchenamt hat seinen Sitz im Kirchenkreis Hagen mit einer Außenstelle im Kirchenkreis Schwelm.

(2) Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsaufgaben der beiden Kirchenkreise sowie ihrer Gemeinden und Verbände wahr, soweit sie ihm von diesen übertragen sind.

(3) Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird in einer Dienstordnung für das Kreiskirchenamt geregelt. Über den Inhalt der Dienstordnung beschließen die beiden Kreissynodalvorstände.

(4) Die Übertragung weiterer Aufgaben ist durch Beschluss beider Kreissynoden möglich.

§ 11

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Das Kreiskirchenamt wird von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter geleitet.

(3) Die Verwaltungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Beachtung der Beschlüsse der jeweiligen Leitungsorgane selbstständig und vertritt in diesem Rahmen die Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden und deren Einrichtungen.

§ 12

Bekanntmachung der Satzung

Die Satzung des Kirchenkreises wird im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 13

Genehmigungsvorbehalt, In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach der Genehmigung und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Kirchenkreises Schwelm vom 23. Oktober 1999 außer Kraft.

Schwelm, 25. Juni 2005

Kirchenkreis Schwelm Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Berger Mütze

Genehmigung

Die Kreissatzung des Kirchenkreises Schwelm wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schwelm vom 25. Juni 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 12. September 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Deutsch
Az.: 31417/Schwelm I

Finanzsatzung für den Kirchenkreis Vlotho

Präambel

Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz geregelt.

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 3

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl. Pauschalen können zusätzlich insbesondere für folgende Arbeitsbereiche gewährt werden:

- a) Zahl der jeweils anerkannten Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder;
- b) Zahl der anerkannten A- und B-Stellen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Weitere Pauschalen können für Aufgaben, die von Kirchengemeinden stellvertretend für größere Bereiche wahrgenommen werden, von der Kreissynode festgesetzt werden.

(3) In begründeten Fällen ist eine Kürzung der pauschalierten Zuweisung nach Abs. 2 Satz 1 möglich, wenn Kirchengemeinden im Vergleich zu anderen Kirchengemeinden unverhältnismäßig begünstigt würden.

§ 4

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschalen. Die Erstattung

erfolgt aus den Erträgen aus dem Pfarrvermögen und aus den nach § 3 zugewiesenen Mitteln.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Baurücklage (Substanzerhaltungsrücklage),
- d) ein Baufonds,
- e) ein Sonderfonds für Härtefälle und Strukturmaßnahmen.

Die Inanspruchnahme der Rücklagen und Fonds bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand in Verbindung mit dem Finanzausschuss

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze empfehlen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus neun Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden, sie oder er muss Mitglied der Kreissynode sein. Die Leitung der kreiskirchlichen Verwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes mit beratender Stimme teil, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

§ 8

Informationspflicht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand frühzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt besonders für die Planung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungen.

(3) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehn sowie die Errichtung und Bewertung von Personalstellen.

(4) Kirchengemeinden, die ihren Haushaltsplan nicht durch ordentliche Einnahmen ausgleichen können, haben diesen dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu dem von ihm festgesetzten Termin vorzulegen. Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei dem oder der Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanz-

ausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 11

Übergangs- und Sonderregelungen

(1) Als Übergangslösung kann eine Ausgleichspauschale aus dem Sonderfonds für Härtefälle und Strukturmaßnahmen (§ 5 Buchstabe e) gewährt werden.

(2) Kirchengemeinden erhalten zur Bedienung des Schuldendienstes für Darlehn, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung gewährt wurden, eine gesonderte Zuweisung.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Finanzsatzung vom 28. September 1970 und dieser Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Bad Oeynhausen, 4. Juli 2005

Kirchenkreis Vlotho Der Kreissynodalvorstand

Huneke Silaschi

Genehmigung

Die Finanzsatzung für den Kirchenkreis Vlotho wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Vlotho vom 17./18. Juni 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 25. August 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Deutsch

(L.S.)

Az.: 28909/Vlotho I

Satzung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld

§ 1

Grundsätzliches

(1) Die Arbeit im Kirchenkreis Bielefeld ist evangelisch, bedürfnisgerecht und gemeinwesenorientiert.

Sie verkündigt den Kindern und Jugendlichen das Evangelium von Jesus Christus und fördert sie durch pädagogische Angebote in ihrer Persönlichkeitsentwicklung wie auch in ihren sozialen Bezügen.

Dabei richtet sie sich an alle Kinder und Jugendliche und nimmt sie als Geschöpfe Gottes wahr, die von ihm geliebt werden, so wie sie sind. Ziel all ihrer Aktivitäten ist die an den Kindern und Jugendlichen orientierte Verkündigung der befreienden Botschaft der Bibel. Vor diesem Hintergrund machen sich alle Beteiligten – Erwachsene und junge Menschen – auf den Weg, um eine den Kindern und Jugendlichen angemessene Lebensperspektive zu finden.

Dieses geschieht beispielsweise in der Seelsorge, in der Arbeit von Gruppen, in der Offenen und der Mobilen Arbeit, in Projekten, in Gottesdiensten, Seminaren und Tagungen und auf Freizeiten.

(2) Die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird gemäß der Kirchenordnung von den Kirchengemeinden verantwortet. Diese kooperieren in den Nachbarschaften miteinander und delegieren ihre Verantwortung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in die Kuratorien unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien für diese Arbeit. Das Nähere regelt die Ordnung für die Arbeit des Kuratoriums. Sie arbeiten in den verschiedenen Arbeitsbereichen und mit den Evangelischen Jugendverbänden und -werken zusammen.

§ 2

Arbeitsbereiche

(1) Gemeinden

Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sich interessenbedingt, geschlechtsspezifisch oder altersspezifisch zusammenfinden (Gruppenarbeit, Projekte, Offene und Mobile Arbeit, Jugendgottesdienste, Freizeiten etc.)

(2) Nachbarschaft

- Einsatz hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gewinnung, Ausbildung, Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
- Anregung, Koordinierung, Förderung der Aktivitäten in den Gemeinden,
- kooperative und gemeindeübergreifende Aktivitäten (z. B. Freizeiten),
- Schwerpunktsetzungen.

(3) Kirchenkreis

- Synodal-Jugendpfarramt,
- Anstellung hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Förderung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch Freizeiten,
- Koordinierung,
- kreiskirchliche Jugendveranstaltungen,
- Mitarbeit in kreiskirchlichen und kommunalen Gremien (z. B. Mitarbeit im Bielefelder Jugendring e.V. u. a.).

§ 3

Nachbarschaften

(1) Benachbarte Kirchengemeinden haben sich zu Nachbarschaften zusammengeschlossen.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien gegenüber der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in ihren Gemeinden sollen sie ihre Verantwortung für diese Arbeit in der Nachbarschaft in partnerschaftlicher Zusammenarbeit wahrnehmen.

(2) Die Kirchengemeinden sind zurzeit zu folgenden Nachbarschaften zusammengeschlossen:

1. Martini-Gadderbaum, Neustadt, Altstadt, Reformiert
2. Lydia
3. Petri, Paulus, Jakobus
4. Apostel, Markus
5. Hoberge, Dornberg, Babenhausen, Schröttinghausen
6. Dietrich-Bonhoeffer, Bodelschwingh
7. Jöllenbeck, Theesen, Vilsendorf
8. Schildesche, Thomas
9. Brake, Milse, Altenhagen
10. Heepen, Oldentrup
11. Stieghorst, Gustav-Adolf, Hillegossen, Ubbedissen

(3) Für jede Nachbarschaft wird ein Kuratorium gebildet. Die Gemeinden arbeiten in den Kuratorien gemäß der von der Kreissynode beschlossenen „Ordnung für die Arbeit der Kuratorien der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Nachbarschaften des Kirchenkreises Bielefeld“ zusammen.

(4) Für die Mobile Arbeit kann ein Kuratorium gebildet werden, das gemäß der von der Kreissynode beschlossenen „Ordnung für die Arbeit des Kuratoriums der Mobilen Arbeit“ zusammenarbeitet.

§ 4

Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen werden vom Kirchenkreis angestellt.

(2) Sie arbeiten nach der vom Kreissynodalvorstand erlassenen Dienstanweisung und der vom Kuratorium

beschlossenen Stellenbeschreibung und den Beschlüssen des Kuratoriums und haben die Aufgabe, mit den Presbyterien zusammenzuarbeiten.

(3) Sie unterstehen unbeschadet der Regelung in § 6 Satz 3 der Dienstaufsicht der Superintendentin bzw. des Superintendenten.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums ist im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums weisungsbefugt.

(5) Die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium auch an den gemeinsamen Aufgaben der Nachbarschaften auf Kirchenkreisebene.

Diese Arbeit kann bis zu 1/3 ihrer Arbeitszeit betragen.

§ 5

Kreissynodaler Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (AKJ)

Für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis wird von der Kreissynode ein kreissynodaler Ausschuss berufen.

Aufgaben, Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Ausschusses ergeben sich aus der von der Kreissynode hierfür beschlossenen Ordnung.

§ 6

Synodal-Jugendpfarrerin / Synodal-Jugendpfarrer

Für die Durchführung und Zusammenfassung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis kann eine hauptberufliche Synodal-Jugendpfarrerin bzw. ein hauptberuflicher Synodal-Jugendpfarrer berufen werden. Sie bzw. er leitet das Synodal-Jugendpfarramt.

Im Auftrag des Kreissynodalvorstandes nimmt sie bzw. er die allgemeine Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

Sie bzw. er vertritt die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises in der Öffentlichkeit und in kommunalen Gremien.

§ 7

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfolgt durch die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sowie durch Zuschüsse von Land und Kommune.

(2) Die Kirchengemeinden stellen die erforderlichen Räume und Mittel für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und für die Arbeit der hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Die Mittel für die Beschäftigung der hauptberuflich Mitarbeitenden werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Für die Nachbarschaftsarbeit wird außerdem vom Kirchenkreis jährlich ein Pauschalbetrag zur Vertei-

lung durch den kreissynodalen Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bereitgestellt.

(4) Die für die Arbeit des Synodal-Jugendpfarramtes erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt des Kirchenkreises veranschlagt.

(5) Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Haushaltsmittel wie auch der für besondere Aktivitäten innerhalb der Nachbarschaften zusätzlich entstehenden Einnahmen und Ausgaben gelten die Vorschriften der Verwaltungsordnung der EKvW.

§ 8

Schlussbestimmungen

Einzelheiten der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Nachbarschaften sowie Bestimmungen über die Bildung und Arbeit der Kuratorien sind in einer besonderen Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchengemeinden (Ordnung für die Arbeit der Kuratorien der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den Nachbarschaften des Kirchenkreises Bielefeld) entsprechend der von der Kreissynode beschlossenen Musterordnung (siehe § 3 Abs. 3) zu regeln.

Bielefeld, 30. Juni 2005

Kirchenkreis Bielefeld Der Kreissynodalvorstand

(L.S.) Burg Steffen

Genehmigung

Die Satzung für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis Bielefeld wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode Bielefeld vom 25. Juni 2005

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. August 2005

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Deutsch

Az.: 25059/Bielefeld I

Satzung der Mahnen-Stiftung kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Mahnen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen hat durch Beschluss vom 11. März 2005 die Mahnen-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Mahnen-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Mahnen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Löhne.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch (z. B.)
 - die Förderung des christlichen Glaubens und Lebens,
 - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung der Kindergartenarbeit,
 - die Förderung der Kirchenmusik,
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung der (denkmalgeschützten) Kirche und der Gemeindehäuser.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen kön-

nen in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Presbyteriums zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 10.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet das Presbyterium, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Die Stiftung wird vom Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Mahnen geleitet.
- (2) Die Mitglieder des Presbyteriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die Aufgaben des Presbyteriums sind insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kirchenkreis Vlotho bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;

- b) mindestens einmal jährlich die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

§ 8

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Presbyteriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Mahnen zugute kommen.

§ 9

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Mahnen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Löhne, 8. Juli 2005

**Ev. Kirchengemeinde Mahnen
Das Presbyterium**

(L.S.) Teismann Grundmann Baumann

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mahnen vom 11. März 2005, Beschluss-Nr. 4, und vom 1. Juli 2005, Beschluss-Nr. 9,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 21. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.)

Deutsch

Az.: 25164/Mahnen 9

**Urkunde über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Christus-Kirchengemeinde Senne I,
der Evangelisch-Lutherischen
Friedens-Kirchengemeinde Senne I
und der Evangelischen
Luther-Kirchengemeinde Senne I
– alle Kirchenkreis Gütersloh –**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Christus-Kirchengemeinde Senne I, die Evangelisch-Lutherische Friedens-Kirchengemeinde Senne I und die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Senne I – alle Kirchenkreis Gütersloh – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Senne ist evangelisch-lutherisch (lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I wird 1. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Senne I werden 2. und 3. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Senne I wird 4. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Senne.

§ 3

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I, der Evangelisch-Lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Senne I und der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Senne I.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 11. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Senne-Emmaus 1a

Die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Christus-Kirchengemeinde Senne I, der Evangelisch-Lutherischen Friedens-Kirchengemeinde Senne I und der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Senne I – alle Kirchenkreis Gütersloh – wird durch Urkunde der Bezirksregierung Detmold vom 26. August 2005, Az.: 48.4-8011, für den staatlichen Bereich anerkannt.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Erlöser- Kirchengemeinde Hagen und der Evangelisch-Lutherischen Gnadenkirchengemeinde Hagen – – beide Kirchenkreis Hagen –

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Erlöserkirchengemeinde Hagen und die Evangelisch-Lutherische Gnadenkirchengemeinde Hagen – beide Kirchenkreis Hagen – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hagen“.

Der Bekenntnisstand der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen ist evangelisch-lutherisch.

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Erlöserkirchengemeinde Hagen wird 1. Pfarrstelle und die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Gnadenkirchengemeinde Hagen wird 2. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Hagen.

§ 3

Die Evangelisch-Lutherische Emmaus-Kirchengemeinde Hagen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Erlöserkirchengemeinde Hagen und der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Gnadenkirchengemeinde Hagen.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: Hagen-Emmaus 1

Die Vereinigung wurde durch Urkunde vom 8. August 2005, Az.: 48.4-15, von der Bezirksregierung Arnsberg für den staatlichen Bereich anerkannt.

Umgliederung zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen, im Bereich der Ortsteile Sohlbach und Buchen sowie im Bereich des Ortsteils Kölsbachgrund

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld und der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten, Kirchenkreis Siegen, wird im Bereich der Ortsteile Sohlbach und Buchen sowie im Bereich des Ortsteils Kölsbachgrund neu festgesetzt.

§ 2

Der Teil der Kirchengemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Buschhütten, der in dem in § 3 näher bezeichneten Gebiet wohnt, wird der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Klafeld zugeordnet.

§ 3

(1) Die Grenzen der Umgliederungsgebiete ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Urkunde beigefügten Detailkarte.

(2) Der Verlauf der Grenze beginnt an den Grundstücken Gutenbachstraße 1, verläuft 240 Meter nach Osten auf der bisherigen Grenze, knickt nach Norden durch den Wald entlang des Weges in Richtung auf die Kreuztaler Straße ab. Sie verspringt auf die Stadtgrenze der kommunalen Gemeinden Siegen und Kreuztal und verläuft entlang dieser über den Parkplatz Bismarckeiche bis zu dem Feldweg, der von der Kohlenbergstraße abzweigt. Sie folgt dem Verlauf des Feldweges bis zu dessen Einmündung in die Straße Im Gartenfeld. Sie folgt 100 Meter dem Verlauf der Straße Im Gartenfeld, knickt dann nach Südwesten ab, um dann dem Feldweg von der Buchener Straße 150 Meter zu folgen. Sie zweigt dann ab in den Feldweg nach Süden bis zur Einmündung des von rechts kommenden Waldweges und verläuft dann quer über den Käsberg zum Weg hinter dem Sportplatz, wo sie auf die alte Grenze trifft.

Die Grenze im Bereich des Ortsteils Kölsbachgrund verläuft jeweils hinter den an den Straßen Im Kölsbachgrund und Setzer Straße gelegenen Grundstücken.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Bielefeld, 13. Juli 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: A 5-05 / 361

Die Umgliederung wurde durch Urkunde vom 8. August 2005, Az.: 48.4-15, der Bezirksregierung Arnsberg für den staatlichen Bereich anerkannt.

Urkunde über die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Hamme, Kirchenkreis Bochum, führt den Namen

**„Evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde
Bochum“.**

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 15. Juni 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

(Deutsch)

Az.: Bochum-Gethsemane 1a

Die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Bochum-Hamme ist durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 8. August 2005, Az.: 48.4-15, für den staatlichen Bereich anerkannt worden.

Urkunde über die Aufhebung der 9. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird die 9. Kreispfarrstelle (Synodaler Schulreferent) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 24124/Gelsenkirchen VI/9

Urkunde über die Aufhebung der 4.1 Kreispfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten wird die 4.1 Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 25414/Gladbeck-Bottrop-Dorsten VI/4.1

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle der Ev. Stephanus- Kirchengemeinde Holsterhausen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Stephanus-Kirchengemeinde Holsterhausen, Kirchenkreis Herne, wird die 2. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 25783/Holsterhausen 1 (2.)

Urkunde über die Errichtung einer 8. Kreispfarrstelle im Kirchenkreis Herne

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Herne wird eine 8. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 25200/Herne VI/8

**Urkunde über die Errichtung einer
12. Kreispfarrstelle im
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 12. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23942/Recklinghausen VI/12

**Urkunde über die Errichtung einer
13. Kreispfarrstelle im
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 13. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der

auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23942/Recklinghausen VI/13

**Urkunde über die Errichtung einer
14. Kreispfarrstelle im
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen**

Auf Grund von § 1 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen wird eine 14. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23942/Recklinghausen VI/14

**Urkunde über die Bestimmung des
Stellenumfanges der 4. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Menden**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Bielefeld, 23. August 2005

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23670/Menden 1 (4.)

**Bekanntmachung des Siegels der
Evangelisch-Lutherischen Martin-
Luther-Kirchengemeinde Witten,
Kirchenkreis Hattingen-Witten**

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 08. 2005
Az.: 29939/Witten Martin-Luther 9 S

Die durch Teilung der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Witten mit Wirkung vom 1. Juli 1977 entstandene Evangelisch-Lutherische Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Beschwerdeausschuss des
Theologischen Prüfungsamtes**

Landeskirchenamt Bielefeld, 25. 08. 2005
Az.: C 3-10/4

Die Kirchenleitung hat gemäß § 29 Absatz 2 der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung (Theologische Prüfungsordnung I – ThPrO I) am 15./16. Juni 2005 beschlossen, dass der Beschwerdeausschuss des Theologischen Prüfungsamtes für die Amtsperiode vom 1. August 2005 bis zum 31. Juli 2009 aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Präses Alfred Buß als Vorsitzender
(Erste Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick;
Zweiter Stellvertreter: Vizepräsident Dr. Hans-Detlef Hoffmann)
2. Professor Dr. Traugott Jähnichen, Bochum
3. Professor Dr. Andreas Lindemann, Bethel
4. Oberkirchenrat Dr. Peter Friedrich
5. Oberkirchenrat Martin Kleingünther

**Abschlusskolloquien für die
Aufbauausbildung nach VSBMO**

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 08. 2005
Az.: C 18-15/2

Abschlusskolloquien nach §§ 8, 9 und 10 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) i. d. F. d. Bek. v. 18. September 1997 finden am:

Montag, **6. Februar 2006**,
(Meldeschluss: 26. Dezember 2005)

Montag, **18. September 2006**,
(Meldeschluss: 7. August 2006)

im Landeskirchenamt Bielefeld statt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (§ 8 VSBMO) beim Landeskirchenamt schriftlich anmelden. Die Meldung muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt (Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld) eingehen. Ihr sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluss der vorgeschriebenen Lehrgänge sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich zum Inhalt des Kolloquiums beizufügen.

Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch das von der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter selbst benannte Thema aus den Lehrgängen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuss für die Durchführung des Kolloquiums festgelegten Thema.

Die Zulassung zum Kolloquium wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mitgeteilt.

**Aufbauausbildung 2006
Grundkurs (Phase I)**

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 08. 2005
Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom

18. September 1997 wird für das Jahr 2006 folgender **Grundkurs** angeboten:

„In der Kirche mitarbeiten – gewusst wie!“

Termin: 21.–25. August 2006

Ort: Meinerzhagen, Haus Nordhelle

Träger: Ev. Kirche von Westfalen
– Beauftragter für VSBMO –
Tel.: 05 21 / 5 94 – 1 54
Fax: 05 21 / 5 94 – 4 13
E-Mail: lothar.schaefer@lka.ekvw.de

in Kooperation mit

– Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe,

– Amt für Jugendarbeit der EKvW

- Inhalte:
- Die eigene Rolle als Mitarbeiterin und Mitarbeiter in der Kirche
 - Erfassen des gemeindepädagogischen Aufgabenfeldes
 - Religiöse Spurensuche in der eigenen Biografie
 - Informationen über Aufbau und Strukturen der EKvW
 - Kirchenpädagogisches Arbeiten
 - Ansätze der evangelischen Jugendarbeit
 - Kirchliche Geldmittel und öffentliche Zuschüsse
 - Information über Supervision

Dieser Kurs ist der **erste Teil der Aufbauausbildung** der EKvW für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die **in den ersten fünf Berufsjahren** vorgesehen ist.

Mit dieser Veranstaltung soll eine „Navigationshilfe“ gegeben werden, um sich besser im System „Evangelische Kirche“ zurechtzufinden, sich mit Erwartungen auseinander zu setzen, die eigene „Rolle“ im vielfältigen Geflecht von Personen und Institutionen zu finden und möglichst gut auszufüllen. Ebenso sollen die eigenen Wünsche und Erwartungen an die Arbeit und den Anstellungsträger offen angesprochen werden.

Hinweis: Der Grundkurs ist der Einstieg in die Aufbauausbildung nach VSBMO. Die Teilnahme sollte im ersten Jahr der Anstellung erfolgen, da hier wichtige Grundlagen in der Einarbeitungsphase vermittelt werden. Im Übrigen ist der Nachweis der Teilnahme am Grundkurs zwingend für die Anmeldung zum Vertiefungskurs (Phase II der Aufbauausbildung).

Anmeldung: bis 15. Juni 2006

Die Anmeldung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

http://www.gemeindepaedagogik.ekvw.net/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/anmeldung_phase_I.pdf

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW
z. H. Herrn Schäfer
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld
zu richten.

Teilnahmeberechtigt

sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Arbeitsbefreiung:

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Die Arbeitsbefreiung ist gem. § 16 (6) VSBMO rechtzeitig beim zuständigen Leitungsorgan zu beantragen.

**Aufbauausbildung 2006
Vertiefungskurs (Phase II)**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 30. 08. 2005

Az.: C 18-15/02

Nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 wird für das Jahr 2006 folgender Vertiefungskurs angeboten:

09.–12. Januar 2006

20.–24. Februar 2006

08. – 12. Mai 2006

**„... Vom offenen Himmel
erzählen ...“**

Kursaufbau:

Insgesamt 15 Kurstage in drei Kursabschnitten

Ziele und Inhalte

Der Glaube ermöglicht uns, ein Leben in Vertrauen und Verbundenheit zu Gott zu führen. Es fällt uns aber oft schwer, darüber zu sprechen. Wir wollen in diesem Kurs unsere Sprachfähigkeit in Glaubensfragen erweitern.

Erste und zweite Kurswoche:

- Schätze und Lasten aus meiner religiösen Erziehung
- Begegnung mit Menschen aus der weltweiten Ökumene, Dialog mit dem Anderen, dem Fremden
- Ausprobieren von verschiedenen Formen spiritueller Lebens, interkulturelles Lernen

	Dritte Kurswoche:
	– Übertragung der neuen Ansätze auf das eigene Arbeitsfeld (Schriftliche Hausarbeit)
Methoden:	– Reflexion des Berufsfeldes, kollegiale Beratung
	– Biografische Arbeit, besonders: religiöse Sozialisation
	– Bibliodrama und Körperarbeit
	– gelebte und reflektierte Spiritualität
	– Theorie: Mission, Dialog, Offenheit und Identität, Ideenbörse
Leitung:	Frauke Bürgers, Rüdiger Maschwitz, Achim Reinstädler
Träger:	Evangelische Kirche im Rheinland (in Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche)
Veranstaltungsort:	Ökumenische Werkstatt Wuppertal
Anmeldeschluss:	15. Oktober 2005
Kosten:	153 €

Zulassung zur Phase II

Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die

- im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und
- eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben.

Im Rahmen dieses dreiwöchigen Kurses sollen die Grundqualifikationen für das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik geklärt und vertieft werden. Der Vertiefungskurs wendet sich insbesondere an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Grundkurs absolviert haben und an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die einen Abschluss im ‚Theologischen Grundkurs‘ an der Ev. Fachhochschule in Bochum nachweisen können.

Die Vertiefungskurse finden jeweils in der ersten Hälfte eines Jahres statt. Sie umfassen drei Wochen, 15 Tage mit je 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten, insgesamt 120 Bildungseinheiten.

Der Teilnahmebeitrag für den Vertiefungskurs beträgt 153 €.

Anmeldung

Der Antrag auf Zulassung zu dem Vertiefungskurs ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular

http://gemeindepaedagogik.ekvw.net/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/V_Vertiefungskurs.pdf

auf dem Dienstweg

an das Landeskirchenamt der EKvW
z. H. Herrn Schäfer
Postfach 10 10 51
33510 Bielefeld

zu richten. Die Zulassung erfolgt durch das Landeskirchenamt.

Allgemeine Bestimmungen

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten. Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5a Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Zur Bezuschussung dieser Kurse können die Abrechnungen beim Landeskirchenamt eingereicht werden. Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Bestimmungen für die Aufbaukurse der Phasen I und II

Für die Aufbaukurse der Phasen I und II gelten folgende landeskirchliche Bestimmungen:

Sollten angemeldete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig absagen, unentschuldigt dem Kurs fernbleiben oder unentschuldigt vorzeitig abreisen, muss ihnen ein Ausfallbeitrag berechnet werden. Als ‚kurzfristig‘ werden 30 Tage und weniger, vor Beginn des Lehrganges, angesehen. Entschuldigungen wegen Krankheit müssen durch ärztliches Attest, plötzliche dienstliche Unabkömmlichkeiten durch eine Bescheinigung der Anstellungskörperschaft belegt werden. Eine Absage muss in jedem Fall schriftlich erfolgen.

Aufbaukurse können vom Landeskirchenamt, wegen geringer Teilnehmerzahlen oder bei Ausfall der Kursleitung, abgesagt werden.

Die Fahrtkosten sind vom Teilnehmenden aufzubringen, können aber durch die Anstellungskörperschaft erstattet werden.

Eine Bezuschussung durch die Arbeitsämter zu den Teilnahmekosten ist nicht möglich.

Aufbauausbildung 2006 Qualifizierungskurse (Phase III)

Landeskirchenamt Bielefeld, 30. 08. 2004
Az.: C 18-00/ 02.01

Qualifizierungs- oder Zertifikatskurse sollen den Mitarbeitenden eine individuelle Profilierung für das Arbeitsfeld ermöglichen und zu Schwerpunktsetzungen führen.

Für diese Ausbildungsphase werden Fort- und Weiterbildungen verschiedener Institutionen für die Aufbauausbildung gem. § 10 (2) nach der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 angeboten:

Hinweis: Eine detaillierte Ausschreibung finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Anbieter.

Kurs-Nr. 1.06 Qualitätsmanagement für Sozialdienstleister

Beginn: 29.08. – 02.09.2005 (QMF),
17.10. – 21.10.2005 (QMB),
21.11. – 25.11.2005 (QMA)
Kurse werden voraussichtlich auch 2006 angeboten.

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage (3 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Die Weiterbildung „Qualitätsmanagement für Sozialdienstleister“ gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte:
– Qualitätsmanagement – Fachkraft
– Qualitätsmanagement – Beauftragte/r
– Qualitätsmanagement – Auditor/in
Diese drei Abschnitte bauen aufeinander auf. Eine Beendigung der Qualifizierung nach jeder Stufe möglich.

1. Stufe:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, am Aufbau und der Umsetzung eines QM-Systems mitzuarbeiten.

2. Stufe:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können ein QM-System flexibel und an den spezifischen Erfordernissen der jeweiligen Organisation angepasst aufbauen.

3. Stufe:
Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind befähigt, QM-Systeme zu untersuchen und zu bewerten. Sie können interne Audits durchführen.

Leitung: Elisabeth Hano,
Stephan Krütznner

Träger: Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Bildung & Beratung Bethel
Nazarethweg 4 – 7;
33617 Bielefeld
Telefon. 0521/144-4117
Internet:
nazareth.de/Bildung/BBB

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 1. Stufe: 695 €, 2. Stufe: 755 €, 3. Stufe: 855 €
jeweils incl. Tagungsverpfl. (ung)

Kurs-Nr. 2.06 Bibliodrama – das erkundende Spiel zum biblischen Text

Beginn: Frühjahr 2005 – Herbst 2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
4 offene Seminarwochen (je 36 Lehrstunden) sowie 4 1/2 Wochen in der geschlossenen Gruppe

Ziele und Inhalte: Ziel und Gegenstand dieser mehrjährigen Weiterbildung ist die Befähigung zum verantwortlichen Einsatz von Bibliodrama unter gruppenspezifischen und tiefenpsychologischen Gesichtspunkten.

Im Bibliodrama werden tiefenpsychologische, gruppenspezifische, dramatische, körperbezogene und ästhetische Ansätze zu einer Einheit verbunden und können so einen lebendigen und oft überraschenden Zugang zu den biblischen Texten eröffnen. Die Erfahrungen, die Menschen mit sich, mit anderen, mit Gott – in der jeweiligen Zeit – gemacht haben, sind in die biblischen Texte, in Bilder, Mythen, Erzählungen, Berichte, Erkenntnissätze hineingewebt worden. Wir können diese Erfahrungen für uns heben, indem wir uns in die Figuren des Textes, in die Bilder, auch in die Begriffe und Motive hineinversetzen, sie von innen her erspüren und dies für uns reflektieren.

Leitung: Ursula Runschke in Zusammenarbeit mit Dr. Uta Pohl-Patalong sowie weiteren MitarbeiterInnen

<p>Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V. Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97560 Internet: www.josefstal.de</p>	<p>Kurs-Nr. 4.06</p> <p>Beginn: Juli 2005 – Oktober 2007</p> <p>Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 6 Seminare</p> <p>Ziele und Inhalte: Die Grundausbildung hat zum Ziel, Menschen für ihre berufliche bzw. ehrenamtliche Arbeit mit Gruppen und für andere Leitungsaufgaben zu qualifizieren und schließt mit dem „Zertifikat Grundausbildung in TZI“ ab. Er/Sie hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die eigene Persönlichkeit im Kontext des Gruppenleitens mit TZI bewusst weiterentwickelt – die TZI-Methodik und -Didaktik kennen gelernt – sich die Grundlagen der TZI erarbeitet und die Fähigkeit entwickelt, ihre Haltung und Methode in seine/ihre Gruppenarbeit einzubringen – sich mit ihrer/seiner beruflichen Entwicklung auseinander gesetzt und die eigene Rolle in oder gegenüber Organisationen/Institutionen reflektiert – Entscheidungsworkshop – Gruppen leiten heißt Prozesse steuern – Die Dynamik in Gruppen erleben und verstehen – Leitungspersönlichkeit und Leitungskonzept – TZI konkret/praktisch – im eigenen Anwendungsfeld – Zertifikatsworkshop
<p>Anmeldeschluss: jeweils 6 Wochen vor Beginn eines Kursteiles (beim Veranstalter erfragen)</p> <p>Kosten: je Kursteil ca. 300 € (Ü/V im EZ) ca. 200 € für eLearning Kurse</p>	<p>Kurs-Nr. 3.06</p> <p>Beginn: Frühjahr 2005 – Herbst 2006</p> <p>Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 4 Einzelkurse à 5 Tage</p> <p>Ziele und Inhalte: Dieses Kursangebot richtet sich an professionelle MitarbeiterInnen in allen kirchlichen Handlungsfeldern, insbesondere in der Jugendarbeit, und eröffnet die Möglichkeit zur Reflexion der eigenen Berufspraxis schwerpunktmäßig unter theologischen Aspekten. MitarbeiterInnen in den ersten Berufsjahren können hier ihre Tätigkeit in einem neuen Arbeitsfeld und ein neues Rollenverständnis – ausgehend von der spezifischen beruflichen Identität – theologisch beleuchten, neues Wissen erwerben und Konzeptionen für ihre Arbeit diskutieren. Exemplarisch werden Modelle biblischer Exegese und theologischen Denkens erarbeitet. Institutionelle Strukturen und die sie repräsentierenden Menschen werden vor dem Hintergrund biblischer Zeugnisse und jahrhundertalter Traditionen besser verständlich, im Spannungsfeld zwischen individueller Frömmigkeit und gesellschaftspolitischem Engagement.</p>
<p>Leitung: Rainer Brandt und weitere Dozenten und Dozentinnen</p> <p>Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V. Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97560 Internet: www.josefstal.de</p>	<p>Leitung: Hagen Fried, Janny Wolf-Hollander, Mina Schneider-Landolf</p> <p>Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V. Aurachstr. 5, 83727 Josefstal Telefon: 08026/97560 Internet: www.josefstal.de</p> <p>Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen</p> <p>Kosten: ca. 358 € (Ü/V im EZ)</p>
<p>Anmeldeschluss: jeweils 6 Wochen vor Beginn eines Kursteiles (beim Veranstalter erfragen)</p> <p>Kosten: je Kursteil ca. 300 € (Ü/V im EZ) ca. 200 € für eLearning Kurse</p>	<p>Kurs-Nr. 5.06 - R</p> <p>Pastoralpsychologische Weiterbildung (KSA) aufgeteilter 6-Wochenkurs mit eigenem Praxisfeld</p> <p>Beginn: 12. – 16. September 2005 bis Juni 2006</p> <p>Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 32 Tage</p>

Ziele und Inhalte: Reflexion der eigenen Berufs-
praxis
Methoden:
Seelsorgepraxis, Protokollarbeit,
Analyse der Protokolle in der
Gruppe, Theorie-Einheiten

Leitung: Helmut Weiß

Träger: Seelsorgefortbildung im
Kirchenkreisverb. Düsseldorf
Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/8985-256
E-Mail: helmut.weiß@
duesseldorf.ekir.de
Internet:
www.ekir.de/duesseldorf/neu/
hp_seelsorgefortbildung

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 725 €

**Kurs-Nr. 6.06 Menschen am Computer –
MaC*_plus 2007**

Beginn: 9. September 2005 bis 14. Sep-
tember 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
5 Kurseinheiten mit je acht Prä-
senztagen
1 Kurseinheit mit 6 Arbeitstagen
– virtuelles Seminar

Ziele und Inhalte: Das Weiterbildungsprogramm
MaC*_plus vermittelt berufs-
begleitend Grundlagen zukunfts-
fähiger (medien-) pädagogischer
Konzeptionen und beruflicher
Handlungskompetenz, zur Spe-
zialisierung im Arbeitsfeld und
für die Übernahme neuer Aufga-
ben – ausgewiesen durch den Ab-
schluss als zertifizierte Compu-
termedienpädagogIn Lernen, Ar-
beiten und Spielen, Kommunika-
tion und Information mit Multi-
media-PCs, vor Ort und im welt-
weiten Netz, stehen im Zentrum
dieser zertifizierten Weiterbil-
dung zur Computermedien-
pädagogin/zum Computermedien-
pädagogen. Frauen und Männer
in pädagogischen und seelsorger-
lichen Berufen erwerben Schlüs-
selqualifikationen zum kreativen
und kompetenten Einsatz von
Informations- und Kommunika-
tionstechnologien für ihre profes-
sionelle Arbeit mit ‚Menschen
am Computer‘.

Leitung: Wolfgang Schindler und
Prof. Dr. Roland Bader

Träger: Studienzentrum für evangelische
Jugendarbeit in Josefstal e.V.
Aurachstr. 5, 83727 Josefstal
Telefon: 08026/97560
Internet: www.josefstal.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: ca. 548 € je Kurseinheit
(Ü/V im EZ);
ca. 175 € für das virtuelle
Seminar

**Kurs-Nr. 7.06 Coaching mit System und
Spiritualität**

Beginn: September 2005 – April 2007
(1. Kursabschnitt:
05.09. – 07.09.2005)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
26 Tage (18 Tage im Kurssystem
und 8 Trainingstage in kollegialem
Coaching in regionalen Lern-
gruppen)

Ziele und Inhalte: – Subjektkompetenz
Selbstkenntnis, Vergegenwärti-
gung eigener biografischer,
beruflicher und spiritueller
Kompetenz
– Rollenkompetenz
Professionelle Rollenentwick-
lung, Rollenprägnanz im
Coaching-Prozess, Rollen
flexibilität im Kontakt zu
Menschen und Systemen
– Soziale Kompetenz
Diagnose und Gestaltung von
Arbeitsbeziehungen, profes-
sionelle Haltung, Wertschät-
zung, Konfliktfähigkeit und
Annahme von Unterschied-
lichkeit
– Spirituelle Kompetenz im
Umgang mit Menschen und im
Kontakt zu Systemen, Vertraut
werden mit dem Bedarf nach
Spiritualität im Horizont
christlicher Tradition, spirituelle
Perspektive in systemischen
Zusammenhängen
– Methodenkompetenz
Interventionstechniken aus der
Gestaltarbeit und aus systemi-
schen Ansätzen, analoge Aus-
drucksmittel, Bewegungs- und
Skulpturarbeit, mehrperspekti-
vische Trainingsverfahren,
z. B. reflecting-system Sys-
tem- und Veränderungskom-
petenz

Leitung: Heinrich Fallner,
Susanne Timm-Münden

Träger: Westfälische Diakonenanstalt
Nazareth
Bildung & Beratung Bethel
Nazarethweg 4 – 7,
33617 Bielefeld
Telefon: 0521/144-4117
Internet: nazareth.de/Bildung/BBB

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 3.325 €

**Kurs-Nr. 8.06 - R Einführung in das
seelsorgerliche Gespräch**

Beginn: 24. – 28.10.2005,
10. – 13.01.2006,
08. – 12.05.2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
ca. 13 Tage

Ziele und Inhalte: – Selbst- und Fremdwahrnehmung
– Kommunikationspsychologie
– Formen der Gesprächsführung
– Theorien der Persönlichkeit
– Biblisch-christliche Bilder vom Menschen
– Angst und Vertrauen
– Schuld und Vergebung
– Krankheit und Heilung
– Ausgewählte Themen der Seelsorge (z. B. Partnerschaftskonflikte, Krisen, Sterben, Tod, Trauer, Theodizeefrage, Psychische Störungen)
– Bibel und Gesangbuch, Gebete und Rituale in der Seelsorge

Die Inhalte werden durch Theorie (Lektüren und Referate), Übungen, Rollenspiel und Fallbesprechungen erarbeitet.

Leitung: Angelika Vogel

Träger: Haus der Stille
Melsbacher Hohl 5,
56579 Rengsdorf
Telefon: 06752/71574
E-Mail: anmeldung.hds@ekir.de

Anmeldeschluss: 31. 08. 2005

Kosten: 320 €

Kurs-Nr. 9.06 Achtung (+) Toleranz

Beginn: November 2005 – 2006
(1. Kursabschnitt
14. – 16.11.2005)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage (3 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Toleranz als unverzichtbare Grundhaltung für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft lernen und weitergeben zu können.

Das Seminar ist die erste Woche einer dreiteiligen Ausbildung zum/zur zertifizierten Achtung-(+) Toleranz-Trainer/in. Die Anmeldung zu jeder Kurseinheit erfolgt gesondert und setzt die Teilnahme an den vorangegangenen Modulen voraus. In der ersten Woche lernen die Teilnehmenden das Programm kennen. In der zweiten Woche führen sie unter Anleitung Übungen selber durch. Die dritte Woche dient der theoretischen Vertiefung auf der Basis der eigenen Erfahrungen.

Leitung: Marina Khanide

Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.
Aurachstr. 5, 83727 Josefstal
Telefon: 08026/97560
Internet: www.josefstal.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: beim Veranstalter zu erfragen

**Kurs-Nr. 10.06 Professionelle Gruppenleitung
in sozialen und pädagogischen
Arbeitsfeldern**

Beginn: November 2005 – Januar 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
20 Tage (4 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung qualifiziert die Teilnehmenden, Gruppen professionell zu leiten.

In vier fünftägigen Kursabschnitten werden die folgenden Themen erarbeitet und trainiert:

- Klärung der Zielsetzung und Aufgabe
- Gestaltung der Leitungsrolle
- Klärung der Rahmenbedingungen
- Verstehen und Steuern der Dynamik in Gruppen
- Rollen in Gruppen (Sündenbock/Goldmarie)
- Umgang mit schwierigen Gruppensituationen
- Phasen in der Gruppenarbeit
- Interventionen

Leitung: erfragen

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: erfragen

Kurs-Nr. 11.06 Sozialraumorientierte Kinder- und Jugendarbeit

Beginn: November 2005 – Frühjahr 2007
(1. Kursabschnitt:
28.11. – 30.11.2005)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage (4 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalt: In vier dreitägigen Workshops werden wesentliche Elemente einer Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe vermittelt. Wir werden feststellen, dass Kinder und Jugendliche über die (neue) Sichtweise der Sozialraumorientierung anders zu verstehen und zu erreichen sind.

Inhalte:

- Aktivierende und kreative Zugangsformen zu Kindern und Jugendlichen
- Aushandlungsprozess in Konfliktsituationen
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen an der Wohnumfeldgestaltung
- Projektentwicklung und kooperative Lösungen in der Kinder- und Jugendarbeit

Leitung: Stefan Gillich,
Dr. Maria Lüttringhaus

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut
für Jugend-, Kultur- und
Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: je Kursabschnitt 200 €
(Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)
bei Buchung aller 4 Abschnitte
Preisnachlass von 50 €

Kurs-Nr. 12.06 - R Konfliktmanagement in der Jugendarbeit

Zusatzqualifikation für Fachkräfte in der Jugendarbeit

Beginn: 28.11. – 02.12.2005
bis Mai 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
5 viertägige Seminare und ein
Auswertungswochenende

Ziele und Inhalte: – Analyse von Konflikten, eigenes
Konflikt-Verhalten;
– Verhaltenstraining zur Deeskalation
von Konflikten;
– Einführung in die Mediation;

– Selbstbehauptungstraining für
Mädchen; Coolnesstraining
für Jungen

– Interkulturelle Konflikte:
Mythos und Wirklichkeit;

– Praxis: Projekte und Aktionen
in Jugendeinrichtungen;

– Präsentation und Reflexion der
Projekte

Leitung: Wilfried Drews
FachreferentInnen N.N.

Träger: Ev. Jugendbildungsstätte
Hackhauser Hof e.V.
Hackhausen 5 b, 42697 Solingen
Telefon: 0212/222 01-18,
Telefax: 0212/222 01 20
E-Mail: jubi@hackhauser-hof.de
Internet: www.hackhauser-hof.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 200 € je Kursabschnitt

Kurs-Nr. 13.06 - R Missionarische Kompetenz vertiefen und erweitern

Beginn: 6. – 11. November 2005 bis
September 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
36 Tage in 6 Kursabschnitten
(Kursorte: Porta-Westfalica, Wuppertal, Berlin, London)

Ziele und Inhalte: Das Erweitern und Vertiefen der
missionarischen Kompetenz
vollzieht sich in konzentrischen
Kreisen:

Die geistliche Erneuerung des
einzelnen Mitarbeiters ist der
innerste Kreis; dann geht es um
die Gemeinde Jesu in der Stadt,
in der Region, und in der welt-
weiten Gemeinschaft der Christen.
Schließlich geht es um den Hori-
zont der Welt, weil ihr die Liebe
Gottes gilt. (Joh 3, 16).

Diese Weiterbildung hat folgende
vier Aspekte:

- Persönlichkeitsbildung
- Praktische Ekklesiologie
- Ökumenische Lerngemeinschaft
- Zeitgenossenschaft

Die eine Hälfte der Kurswoche
setzt stärker bei der eigenen Per-
son und Spiritualität, bei Zentral-
fragen missionarischer Arbeit und
des Gemeindebaus an.

In der anderen Kurswoche soll
missionarische Arbeit „vor Ort“
erlebt, verstanden, und auf die
eigene Praxis hin reflektiert wer-
den.

Leitung: Friedhardt Gutsche,
Jürgen Kehrberger

Träger: Konferenz missionarischer
Ausbildungsstätten
Portastr. 8,
32457 Porta-Westfalica
Telefon: 0571/798310
Internet: www.malche.de/

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 1.700 € ca.

Kurs-Nr. 14.06 Deeskalation von Gewalt und Rassismus

Beginn: 08.12.2005 – 20.12.2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
16 Tage

Ziele und Inhalte: Berufsbegleitende Ausbildung zum/zur Deeskalationstrainer/in Gewalt und Rassismus
Vermittlung von Methodenkompetenzen zur Deeskalation Gewalt und Rassismus
Ziel ist es, im Respekt vor dem Gewaltmonopol des Staates, Wege der aktiven Gewaltlosigkeit zu entwickeln, zu beschreiten und zu verstetigen, auf jede Rechtfertigung von Gewalt und Rassismus zu verzichten und den Transfer in die Alltagswelt zu realisieren.

Die Mitglieder und Trainer/innen der Gewalt Akademie Villigst haben sich dazu verpflichtet, aktive Gewaltlosigkeit als handlungsleitendes Prinzip in ihren eigenen Alltag und in ihrer beruflichen Praxis andauernd zu reflektieren und zu praktizieren.

Inhalte:
Erwerb von didaktischem und methodischen Grundwissen und praktischen Fähigkeiten zur Entwicklung und Realisierung von Seminaren, Projekten und Initiativen zur Überwindung von Gewalt.

Leitung: Ralf-Erik Posselt

Träger: Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen
Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
Tel.: 02304/755-190,
Fax: 02304/755-295
Internet:
www.jugend-westfalen.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: ca. 1.000 €

Kurs-Nr. 15.06 - R Liturgy – Music – Worship Training.

Zu ökumenischer Spiritualität anleiten lernen

Beginn: 27. – 29.01., 11.03., 29.04.,
25. – 28.05., 15.06., 15. – 17.09.
und 17. – 19.11.2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage (incl. Praxisphase)

Ziele und Inhalte: In diesem Kurs lernt man den Reichtum und die Fülle ökumenischer Spiritualität für Gottesdienst und das gesamte geistliche Leben der Gemeinde in Liedern, Gebeten, Texten, Bildern . . . kennen und lernt und probiert aus, wie man diese in der Gemeinde weiter vermitteln kann. Dabei wird auch reflektiert, wie Veränderungsprozesse im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde angestoßen und nachhaltig vorangetrieben werden können.

Leitung: Jutta Beldermann

Träger: Ökumenische Werkstatt der VEM
Missionsstr. 9, 42285 Wuppertal
Telefon: 0202/89004-830,
E-Mail:
oewe-wup@vemission.org
Internet:
vemission.org/werkstatt/wuppertal/

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 690 €
(incl. DZ und Verpflegung)

Kurs-Nr. 16.06 Kirchentheorie für das Leitungshandeln

Beginn: Februar 2006 – 2007
(1. Kursabschnitt:
13. – 16.02.2006)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage (4 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung will Leitenden in den verschiedenen Bereichen der Kirche helfen, ein Leitungsverständnis zu entwickeln, das sich gegenüber gegenwärtigen kirchentheoretischen Diskussionen, Gesellschaftsanalysen und der Missionsdebatten verantworten kann. Am Ende soll jede/r Teilnehmende ein Leitungsmodell entwickelt haben, das sich in Auseinandersetzung mit diesen drei Faktoren gebildet hat.

Inhalte:
– Kirche verstehen – Kirche leiten

– Gesellschaft wahrnehmen – Kirche leiten
 – Mission klären – Kirche leiten
 – Kirche entwickeln – Kirche leiten

Leitung: Gabriele Scherle,
 Dr. Peter Scherle

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut
 für Jugend-, Kultur- und
 Sozialarbeit e. V.
 Herzbachweg 2,
 63571 Gelnhausen
 Telefon: 06051/89-0
 Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: je Kursabschnitt 240 € (Ü/V im
 EZ mit Etagen DU/WC)

Kurs-Nr. 17.06 - R Weiterbildung Sozial- und Verbandsmanagement, Qualifizierung für die Mitarbeit in Non-profit-Organisationen

Beginn: 4. März 2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
 3 Module à 18 Tage in drei Jahre

Ziele und Inhalte: Effizienz und kreatives Management in sozialen Institutionen, in Kirche und Verbänden
 Modul I
 Managementgrundlagen
 Modul II
 Managementaufgaben
 Modul III
 Management-Techniken

Leitung: Dr. Claus-Dieter Freymann,
 Paul Jürgen Pfeiffer,
 Prof. Dr. Wolfgang Trautmann,
 Axel Wobig und Team

Träger: TÜV-Akademie Rheinland
 c/o Axel Wobig: Beratung,
 Schulung, Training
 Lippestraße 27, 46562 Voerde
 Tel. 0281/948448,
 E-Mail:
 Kundencenter@bst-netzwerk.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 5.985 € für alle drei Module
 oder Monatsraten von 168 €

Kurs-Nr. 18.06 - R Führen mit Stil

Beginn: 20. – 24. März 2006 bis
 September 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
 4 Kurswochen verteilt über
 2 Jahre

Ziele und Inhalte: A: Modul I
 – Führen und Leiten in der
 Kirche
 Modul II
 – Kirche als Organisation
 B: Modul III
 – Personalführung
 Modul IV
 – Gespräche mit Mitarbeitenden
 C: Modul V
 – Mitarbeitendengespräche
 mit Vereinbarungen für die
 Zukunft
 Modul VI
 – Gremienleitung
 D: Modul VII
 – Ecumenical leadership
 Modul VIII
 – spezielle Themen der Teilnehmenden

Leitung: Prof. Dr. Steffen Hillebrecht,
 Dieter Pohl,
 Hansjochen Steinbrecher

Träger: Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung der EkiR
 Graf-Recke-Straße 209,
 40237 Düsseldorf
 Telefon: 0211/3610-241,
 E-Mail: go@ekir.de
 Internet: www.ekir.de/go/
 Fortbildung/Fortbildung.html

Anmeldeschluss: 1. Februar 2006

Kosten: 240 € (für das gesamte Seminar)

Kurs-Nr. 19.06 - R Einführung in Haltung und Methode der Themenzentrierten Interaktion

Beginn: 03. – 07. April 2006,
 23. – 27. Oktober 2006,
 zwei weitere Kurswochen 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)

Ziele und Inhalte: TZI hat das Anliegen, Gruppen so zu leiten, dass die Sachebene, persönliches Interesse und die Interaktion in der Gruppe zusammenfließen.
Schwerpunkte der ersten Kurswoche:
 „Mich selbst und andere leiten – erste Schritte mit der Themenzentrierten Interaktion (TZI)“
 – Wie leite ich mich selbst?
 Wie leite ich in Gruppen?
 – Kooperation und Begegnung in der Lerngruppe

- Das „Vier-Faktoren-Modell“ der TZI als methodische Basis
- Anfangssituationen von Gruppenprozessen

Schwerpunkte der zweiten Kurswoche:

- „Lebendiges Lernen – Das Modell der TZI“
- Als Leiter/in von Gruppe Profil gewinnen
- Kooperation und Begegnung in der Lerngruppe
- Themen in Gruppenprozessen finden und formulieren

Der Kurs kann im Rahmen der Grundausbildung in TZI im ruth cohn institute for TCI international anerkannt werden.

Eine Beschreibung des gesamten Fortbildungsprojektes ist beim PTI zu erhalten.

Leitung: Friedemann Küppers, Rolf Lenhartz, Andrea Luiking, Hans-Martin Nicolai

Träger: Pädagogisch-Theologisches Institut der EKIR, Haus der Begegnung Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn
Telefon: 0228/9523-123
E-Mail: ka@hdb.ekir.de
Internet: pti-bonn.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: 110 € je Kursabschnitt

Kurs-Nr. 20.06 Fundraising – Geld beschaffen, aber wie?

Beginn: 03. – 05. April 2006, 19. – 21. Juni 2006, 23. – 25. Oktober 2006, Frühjahr 2007, Sommer 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 19 Tage

- Ziele und Inhalte:
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zusätzliche Mittel für ihre und die Arbeit ihrer Organisation einwerben
 - Sie erhöhen die Refinanzierungsquote ihres Arbeitsbereiches
 - Sie erkennen, verstehen und setzen Marketing und Spendenmarketing als unterstützende Instrumente der Steuerung der eigenen Organisation ein
 - Sie erlernen Methoden der Projektarbeit, um zusätzliche Mittel einwerben zu können

- Transfer der gelernten Theorie in die Praxis wird durch Übungen und exemplarische Projekte geleistet

- Humanressourcen (Know-how, Zeit, Kompetenz) können gezielt aktiviert werden

- Die Teilnehmer sind befähigt, eine gezielte, strategisch konzipierte PR-Arbeit durchzuführen.

Leitung: Heinz-Jürgen Uffmann

Träger: Westfälische Diakonenanstalt Nazareth
Bildung & Beratung Bethel
Nazarethweg 4 – 7,
33617 Bielefeld
Telefon: 0521/144-4117
Internet:
nazareth.de/Bildung/BBB

Anmeldeschluss: 15. Februar 2006

Kosten: 1.570 €
inclusive Tagesverpflegung

Kurs-Nr. 21.06 Sozialraumorientierung: Grundlegendes Methodenseminar für die Praxis sozialer Arbeit im Gemeinwesen

Beginn: Mai 2006 – 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 20 Tage

Ziele und Inhalte: Vermittlung von Grundlagen- und Methodenwissen für eine sozialraum-bezogene soziale (Jugend) Arbeit. Sie sind verbunden mit einer Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Gemeinwesenentwicklung.

- Entwicklung des Gemeinwesens (Stadt-, Raumentwicklung)
- Aufbau zivilgesellschaftlicher Strukturen und gemeinwesenorientierter Bündnisse
- Förderung von Selbstorganisationsprozessen und Gestaltung von Zielfindungs- und Veränderungsprozessen sowie Planung – die alle Beteiligten integrieren
- Aufgaben von intermediären Instanzen

Leitung: Stefan Gillich, Dr. Maria Lüttringhaus

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: zu erfragen

Kurs-Nr. 22.06 Betzavta – Miteinander Lernen – mit Konflikten kreativ umzugehen – Interkulturelles Lernen

Beginn: 01.05. – 05.05.2006,
18.09. – 22.09.2006
sowie Termin in 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage (3 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Im Vordergrund steht der spielerische Charakter der verschiedenen Übungen, mit denen die Vor- und Nachteile eines demokratischen Systems von den KursteilnehmerInnen nachempfunden werden. Zentral ist dabei: Alle Menschen haben das gleiche Recht auf Freiheit. Somit stehen gewaltfreie Methoden zur Lösung von Konflikten im Mittelpunkt. Demokratie kann so für den Alltag erlebt werden.

Betzavta – Miteinander; vom Konflikt zum Dilemma: Das Programm wurde entwickelt vom Jerusalemer „Adam-Institute for Democracy and Peace“ für die Bildungsarbeit in Israel, insbesondere auf dem Hintergrund des Konfliktes zwischen jungen Arabern und Palästinensern und Israelis: Heterogenität der Gesellschaft, Einwanderung und Religion sind dabei wichtige Aspekte.

Leitung: Marina Khanide

Träger: Studienzentrum für evangelische Jugendarbeit in Josefstal e.V.
Aurachstr. 5, 83727 Josefstal
Telefon: 08026/97560
Internet: www.josefstal.de

Anmeldeschluss: jeweils 6 Wochen vor Beginn des Kursteiles

Kosten: beim Veranstalter erfragen

Kurs-Nr. 23.06 Spirituelle Kompetenz

Beginn: Mai 2006 – November 2007
(1. Kursabschnitt 16. – 18.05.2006)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage

Ziele und Inhalte: Wir bieten haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Kirche die Möglichkeit, in einem speziell entwickelten Kurs ihre spirituellen Fähigkeiten zu entwickeln. Spiritualität lebt aus einer Wachheit des Augenblicks heraus. Sie erfordert eine große Achtsamkeit für die eigene Person, für die Gruppe, in der man sich aufhält, für die Welt, die uns umgibt und Gottes Geist, in dem „wir leben, weben und sind“ (Apf. 17, 28). Ziel dieser Fortbildung ist es, dass die Teilnehmenden sich in dieser Wachheit schulen und eine Sicherheit darin entwickeln, welche spirituellen Ausdrucksformen wann und wo und mit welcher Gruppe angebracht sind.

Leitung: Frauke Bürgers, Antje Rösener,
Joachim Schmuck

Träger: Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
Olpe 35, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/5409-10
Internet:
www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: zu erfragen

Kurs-Nr. 24.06 - R Management in der Jugendarbeit

Beginn: 19. – 23.06.2006,
11. – 15.09.2006,
20. – 24.11.2006

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage

Ziele und Inhalte: – Einführung in die Theorie des Managements
– Betriebswirtschaftliches Basiswissen
– Grundzüge der steuerlichen Gemeinnützigkeit
– Zeitmanagement
– Marketing
– Projektmanagement
– Qualitätsmanagement
– Change Management
– Personalführung
– Karriereplanung
– Fundraising

- Kirchliches Arbeitsrecht
– Marktforschung
– Kirche und Management
- Leitung: Dieter Sonntag
- Träger: Evangelische Landjugend-
akademie Altenkirchen
Dieperzbergweg 13–17,
57610 Altenkirchen
Telefon: 02681/9516-21,
E-Mail: info@lja.de, Internet:
www.lja.de
Internet: www.lja.de
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: 875 € (incl. Übernachtung und
Verpflegung)
- Kurs-Nr. 25.06 - R Gestaltberatung**
- Beginn: 19. – 23. Juni 2006 weitere Ter-
mine im Januar und Juni 2007
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage
- Ziele und Inhalte: Der erlebnisaktivierende Ansatz
der Gestaltberatung erweitert die
Wahrnehmungen. Er steigert die
Aufmerksamkeit für die Frage-
stellungen der Klienten. „Gestalt“
versteht Beratung als Chance
zwischenmenschlicher Begegnung
in gleichberechtigter, prozess-
orientierter Beziehungsarbeit.
- 1. Basiskonzepte**
- Techniken und Konzepte der
Gestaltarbeit
 - Erstkontakt, Beratungsstruk-
turen, Prozessverläufe
 - Awareness und Intersubjektivitätskonzept
- 2. Klientenorientierte und feld-
spezifische Beratung**
- Verstehenszugänge zu unter-
schiedlichen Lebenssituationen
 - Kasualien und Lebenskrisen
 - „Fünf Säulen des Supports“
als Zugang zum Lebensent-
wurf
- 3. Supervision**
- Supervision eigener Beratungs-
erfahrungen
 - Reflexion der Beratungs-
haltung und Berufsrolle
- Leitung: Susanne du Bois,
Friedemann Knizia
- Träger: Pastoralkolleg der EkiR
Missionsstraße 9 a,
42285 Wuppertal
Telefon: 0202/2820-200
Internet: pastoralkolleg-ekir.de/
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: 325 € je Kursabschnitt
- Kurs-Nr. 26.06 - R 4. Sommerakademie – re-crea-
tion zum Thema „unterwegs...“**
- Beginn: 22. Juli – 05. August 2006
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
15 Tage
- Ziele und Inhalte: Kunstbegegnungen der besonde-
ren Art – ausführliches Programm
bitte in 2006 anfordern.
- Leitung: Erich Schriever
- Träger: Amt für Jugendarbeit der EKvW
– Haus Schwerte
Iserlohner Str. 25,
58239 Schwerte
Telefon: 02304/755-194
Internet: aej-haus-villigst.de/
seminare.html
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: 750 € (Kursgebühr, Unterkunft
und Verpflegung)
- Kurs-Nr. 27.06 2. Langzeitprogramm Kunst
und Religion**
- Beginn: Juli 2006 – Herbst 2007
(1. Kursabschnitt
12. – 15.06.2006)
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
16 Tage (4 Kursabschnitte)
- Ziele und Inhalte: Aneignung praktischer und theo-
retischer Kompetenzen, um den
Dialog von Kunst und Religion
projektbezogen auf Kirche und
Gemeinde zu übertragen.
Ausgehend von eigenen Kunster-
fahrungen werden durch Exkur-
sionen und Debatten theologi-
sche und ästhetische Positionen
erfahren und ausgelotet. Im Vor-
dergrund: Die Entfaltung der
eigenen Möglichkeiten und Inter-
essen, bezogen auf die jeweiligen
Arbeitssituationen. Von eigenen
Themenstellungen und Fragen zu
Kunst und Religion entwickelt
sich die eigene Bildungsbewe-
gung, um sich die erforderlichen
Kompetenzen anzueignen. Durch
praktische Erprobung, gemeinsa-

me Reflexionen und Weiterentwicklungen findet dies statt. Hinzu kommen fachbezogene Inputs und Begegnungen. An gelungenen Beispielen anderer entsteht wechselseitiges Lernen, um die jeweils unverwechselbaren Möglichkeiten im Dialog von Kunst und Religion zu entfalten.

Leitung: Martin Benn, Christoph Riemer, Prof. Dr. Dr. h. c. Horst Schwebel, Dr. Jean Ammann (angefragt), weitere Fachreferentinnen und Kunstschaffende

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V. Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: je Kursabschnitt 199 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)

Kurs-Nr. 28.06 2. Langzeitprogramm Coaching – Grundlagen und Methoden

Beginn: Juli 2006 – Mai 2008
(1. Kursabschnitt: 03.07. – 05.07.2006)

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
24 Tage (8 Kursabschnitte)

Ziele und Inhalte: Anwendung von Coachingansätzen in der Führungskräfteberatung mit Supervision von Coachingprozessen.

- Begriffsdefinition und Rollenverständnis
- Der Coachingprozess – Kontrakt, Phasen und Strategien
- Einsatz kreativer Verfahren I
- Modelle und Instrumente zum Thema Führung
- Persönlichkeitsarbeit im Coaching
- Konfliktberatung
- Individuum – Team – Organisation
- Einsatz kreativer Verfahren II (Pro Kursabschnitt 18 Stunden)

Leitung: Dr. Manfred Gellert, Dr. Angela Janouch, Prof. Dr. Claus Nowak

Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de

Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten: je Kursabschnitt 446 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)

Kurs-Nr. 29.06 12. Berufsbezogene gruppenanalytische Selbsterfahrung 2006 – 2007

Beginn: August 2006 – Juni 2007

Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage (4 Sequenzen)

Ziele und Inhalte:

- Sensibilisierung von Selbst- und Fremdwahrnehmung in den bewussten und unbewussten Anteilen
- Introspektion und Empathiefähigkeit
- Erkennen und Bearbeiten von Konflikten
- Stärkung der Konfliktfähigkeit
- Zuwachs an sozialer Kompetenz
- Verbesserung von Teamfähigkeit
- Größere Sicherheit als Mitglied oder als Leiterin/Leiter von Gruppen
- Erfahrung und Verständnis von Kommunikation und Interaktion in Gruppen.

Das Angebot richtet sich an Personen, die überwiegend prozessorientiert arbeiten bzw. Leitungsaufgaben wahrnehmen und zwar jeweils im Feld von Sozial-, Gemeinde- und Jugendarbeit, Beratung, Therapie und Supervision.

Im beruflichen und privaten Alltag bewegen wir uns überwiegend in Gruppen. Dennoch werden diese oft als verwirrend, manchmal sogar als ängstigend erfahren. Dieses Angebot gibt die Möglichkeit, im geschützten Raum der Selbsterfahrung in einer Gruppe die komplexe Dynamik zu erleben und zu verstehen.

Leitung: Anette Voigt

- Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: je Sequenz 250 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)
- Kurs-Nr. 30.06** **Ausbildung zur Kirchenführerin/zum Kirchenführer „Wenn Steine erzählen . . .“**
- Beginn: Oktober 2006 – November 2007
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
12 Tage
- Ziele und Inhalte: Die Ausbildung richtet sich an Menschen, die Lust haben, sich mit „heiligen“ Räumen, ihrer Geschichte und Architektur, ihrer Wirkung und Ausstrahlung intensiver zu beschäftigen, den Kirchenraum für unterschiedliche Zielgruppen neu erlebbar machen (spirituelle, musikalische, kunsthistorische Führungen mit unterschiedlichen Methoden).
- Leitung: Antje Rösener
- Träger: Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
Olpe 35, 44135 Dortmund
Telefon: 0231/5409-10
Internet: www.erwachsenenbildungswerk.de/prog.php3
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: beim Veranstalter erfragen
- Kurs-Nr. 31.06** **Beraten will gelernt sein – Professionelle Gesprächsführung im beruflichen Alltag – 20. Grundkurs 2006 – 2008**
- Beginn: Oktober 2006 – Januar 2008
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
20 Tage (4 Kursabschnitte)
- Ziele und Inhalte: Diese Fortbildung will die Teilnehmerinnen dazu befähigen komplexe Gesprächssituationen professionell zu handhaben, d. h. sowohl die eigenen Vorstellungen angemessen ins Spiel zu bringen und zu vertreten als auch Anliegen und Interesse des Gegenübers adäquat aufzunehmen.
- Inhalte:
– Vorbereiten von Gesprächen
– Durchführung von Gesprächen I
– Setzen und Verstehen der Inhaltsseite
– Durchführung von Gesprächen II
– Verstehen und Gestalten der Beziehungsdynamik
– Durchführung von Gesprächen III
– Schwierige Gesprächssituationen, Abschluss und Evaluation
- Leitung: Anette Voigt, Michael Lotz
- Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen
- Kosten: je Kursabschnitt 320 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)
- Kurs-Nr. 32.06** **Mediation – Präventive und konstruktive Konfliktregelung 7. Zusatzausbildung 2006 – 2008**
- Beginn: Oktober 2006 – Januar 2008
(1. Kursabschnitt
16.10. – 20.10.2006)
- Umfang: (je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.)
30 Tage (4 Kursabschnitte)
- Ziele und Inhalte: Die TeilnehmerInnen werden für destruktive und für konstruktive Konfliktaustragungsweisen sensibilisiert und zur qualifizierten Anwendung des Mediationsverfahrens befähigt.
- Inhalte:
– Einführung in die Mediation
– Mediationsverfahren
– Konfliktanalyse
– Kommunikation
– Selbstreflexion
– Auswertung
- Leitung: Anette Voigt, Christoph Besemer
- Träger: Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V.
Herzbachweg 2,
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/89-0
Internet: www.burckhardthaus.de
- Anmeldeschluss: beim Veranstalter erfragen

Kosten:	je Kursabschnitt 350 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)	Arbeitsweise und Inhalte	Im Einzelnen wird mit folgenden Methoden gearbeitet: – Theoretische Grundlagen der Trias Gruppenpsychotherapie – Einsatz und Reflexion ausgewählter Psychodramatechniken – Rollentraining durch Übernahme verschiedenster Antagonistenrollen in unterschiedlichen psychodramatischen und soziometrischen Arbeitsformen – soziometrische Verfahren und Prozessanalyse – Analyse und Reflexion verschiedener psychodramatischer Leiterstile und -interventionsformen.
Kurs-Nr. 33.06	Beratung und Kompetenzentwicklung im sozialen Raum		
Beginn:	Oktober 2006 – Dezember 2008	Leitung:	Dr. Angela Janouch, Dr. Manfred Gellert, Dr. Rainer Bosselmann
Umfang:	(je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 30 Tag	Träger:	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V. Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/89-0 Internet: www.burckhardthaus.de
Ziele:	Erarbeitung eines qualifizierten Beratungsprofils und die Anwendung von lebenswelt- und sozialraumorientierten Arbeitsansätzen.	Anmeldeschluss:	beim Veranstalter erfragen
Inhalte:	– Grundlagen professioneller Beratung – Instrumente zur Analyse und Intervention im Sozialraum – Potenzialerschließung und -gestaltung – Schlüsselqualifikationen (Moderation und Verhandlungsführung, Präsentation)	Kosten:	je Kursabschnitt 598 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)
Leitung:	Helga Riebe, Hans-Peter Frühauf		
Träger:	Burckhardthaus – Ev. Institut für Jugend-, Kultur- und Sozialarbeit e. V. Herzbachweg 2, 63571 Gelnhausen Telefon: 06051/89-0 Internet: www.burckhardthaus.de		
Anmeldeschluss:	August 2006		
Kosten:	je Kursabschnitt 320 € (Ü/V im EZ mit Etagen-DU/WC)		
Kurs-Nr. 34.06	Lebendiges Lernen ermöglichen ... Psychodrama und Soziometrie	Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die – im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen tätig sind und – eine abgeschlossene anerkannte bzw. gleichgestellte kirchliche Ausbildung oder – eine abgeschlossene Ergänzungsausbildung für Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter oder Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen haben.	
Beginn:	November 2006 – September 2008 (1. Kursabschnitt: 01.11. – 03.11.2006)	Die Zulassung zur Phase III setzt eine persönliche Beratung durch den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie die Teilnahme an der Phase II voraus.	
Umfang:	(je Arbeitstag: 8 Ustd. à 45 Min.) 21 Tage (7 Kursabschnitte)	Der Antrag auf Zulassung ist auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular http://gemeindepaedagogik.ekvw.net/fileadmin/sites/gemeindepaedagogik/dokumente/V_Qualifizierungskurs.pdf	
Ziele:	Ziel dieser Weiterbildung ist es, die vorhandenen fachlichen Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluierung von Prozessen in Gruppen und Organisationen zu erweitern. Der spielerische Ansatz des Psychodramas und die systemische Sichtweise der Soziometrie bieten in Ergänzung mit anderen Methoden vielfältige Möglichkeiten der Effektivierung und „Verlebendigung“ von Beratungs- und Weiterbildungsprozessen.	auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt der EKvW z. H. Herrn Schäfer Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld	

zu richten. Die Anmeldung zu den Qualifizierungskursen muss von den Teilnehmenden direkt bei dem jeweiligen Fortbildungsinstitut erfolgen, hier sind ausführliche Ausschreibungen über Kursaufteilung und Kosten der Kurse anzufordern.

Arbeitsbefreiung: Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt. Eine Dienstbefreiung nach § 16 Abs. 4 VSBMO ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Aufbauausbildung zu gewährleisten.

Sollten die 45 Tage der Aufbauausbildung überschritten werden, findet für die weiteren Fortbildungstage § 16 Abs. 5 a VSBMO Anwendung.

Eine Dienstbefreiung gem. § 16 (6) VSBMO durch das zuständige Leitungsorgan ist erforderlich.

Kosten: Die Teilnahme an den anerkannten Qualifizierungskursen wird auf Antrag vom Landeskirchenamt für maximal 25 Studientage bezuschusst. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem verfügbaren Haushalt und wird auf Anfrage mitgeteilt.

Vorzeitiger Abbruch der Aufbauausbildung oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Landeskirchenamt unverzüglich mitzuteilen. Das Landeskirchenamt behält sich vor, in diesem Fall den Zuschuss zu kürzen oder zurückzufordern.

Bestimmungen zur Anerkennung:

Im Rahmen der Ausbildung ist gem. § 8 (3) VSBMO eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbau- und Ergänzungsausbildung anerkannt werden muss.

Nach Abschluss der Ausbildung sind die Zertifikate dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Michael B r u c h zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Rhede, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Holger E r d m a n n zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Borghorst-Horstmar, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Michael H e r m a n n zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Pfarrstelle 1.2, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Dr. theol. Christine K r e s s zur Pfarrerin der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen, Pfarrstelle 1.1, Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Hans-Jörg R o s e n s t o c k zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Pfarrstelle 3.2, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Matthias S u r a l l in die landeskirchliche Pfarrstelle des Ev. Studierendenpfarramtes Paderborn für die Dauer von acht Jahren zum 1. September 2005;

Pfarrer Sven T e s c h n e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Habinghorst, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Herne;

Pfarrerinnen Simone V e n g h a u s zur Pfarrerin des Kirchenkreises Gütersloh, (4.) Kreispfarrstelle;

Pfarrerinnen Frauke W e h r m a n n - P l a g a , zur Pfarrerin der vereinigten 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Soest mit der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt;

Pfarrerinnen Susanne W e i l i n g zur Pfarrerin der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hagen, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hagen.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Uwe S t e i n m a n n , früher Kirchenkreis Lüdenscheid, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Dr. Manfred K e l l e r , Ev. Kirchenkreis Bochum (4. Kreispfarrstelle), zum 1. Oktober 2005;

Pfarrer Erhard K u h n , Ev. Kirchengemeinde Hertel (4. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Oktober 2005;

Freigestellte Pfarrerin Irmtraud S t r a t m a n n zum 1. Oktober 2005.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Walter A l b e r t z , zuletzt Pfarrer in der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, am 31. August 2005 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Peter A n d e r s - H o e p g e n , zuletzt Pfarrer im Studierendenpfarramt Dortmund, am 1. September 2005 im Alter von 65 Jahren;

Pfarrer i. R. Theodor B e e l , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen, Kirchenkreis Siegen, am 8. September 2005 im Alter von 99 Jahren;

Pfarrer i. R. Theodor F i e d l e r , zuletzt Pfarrer der Ev. Stiftung Ummeln, am 27. Juli 2005 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Klaus G r o n e n b e r g , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, am 27. August 2005 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer i. R. Wilhelm K a i s e r , zuletzt Pfarrer in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hemer, Kirchenkreis Iserlohn, am 31. August 2005 im Alter von 94 Jahren;

Präses i. R. Dr. Heinrich R e i ß , zuletzt Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, am 23. August 2005 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner S c h r ö d e r , zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Welheim, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten, lt. vorliegender Mitteilung der VKPB am 9. August 2005 im Alter von 77 Jahren;

Pfarrer i. R. Wolfgang T h o m a e , zuletzt Pfarrer im Perthes-Werk e.V., am 5. September 2005 im Alter von 91 Jahren.

Zu besetzen sind:**a) Die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungen an die Superintendentinnen / die Superintendenten zu richten sind:**

12. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. September 2005;

13. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. September 2005;

14. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen zum 1. September 2005;

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Schwelm zum 1. September 2005.

b) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

9. Kreispfarrstelle (Sozialpfarrstelle) des Kirchenkreises Bielefeld zum 1. April 2006;

8. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Herne zum 1. September 2005.

Bewerbungen sind über die Superintendentin/den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

c) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin / den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Balve, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Oktober 2005;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden (50 %), Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. September 2005.

d) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Marien-Kirchengemeinde Stiftberg zu Herford, Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2006

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als A-Kirchenmusikerin / A-Kirchenmusiker

Herr Wolfgang F l u n k e r t , 59439 Holzwickede

Die Urkunde B über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

– als B-Kirchenmusikerin / B-Kirchenmusiker

Herr Tamás Laszlo S z ö c s , 48599 Gronau

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Siepmann, Heinrich; Siepmann, Ursula (†): „**Verwaltungsorganisation**“; Kohlhammer-Verlag Stuttgart; 6. Auflage 2004; XXI; 303 Seiten; 25 €; ISBN 3-555-01327-0

Die „**Verwaltungsorganisation**“ ist ein Klassiker. Die 6. Auflage ist der im April 2000 verstorbenen Autorin Ursula Siepmann gewidmet. Eine Orientierung in dem umfangreichen und tief gegliederten Bandes wird mittels des wohlsortierten Inhaltsverzeichnisses erleichtert. In sechs Abschnitten durchschreitet Siepmann sein Thema: Die Grundlagen stehen mit Begriffsfragen, Zielen und Objekten des Organisierens sowie den Trägern der Organisationsarbeit am Anfang. Es folgen die Instrumente des Organisierens, Planung der Aufgaben und Strukturen sowie Arbeitsgestaltung inklusive eines Abschnittes zur Stellenbemessung. Im dritten Abschnitt geht es um die Techniken des Organisierens. Dahinter verbergen sich Techniken zur Erhebung von Daten (Beispiel: Aktenauswertung), zur Darstellung von Abläufen, zur Erhebung von Strukturen sowie Planungs- und Bewertungstechniken und noch einmal Stellenbewertung. Im vierten Abschnitt werden Techniken der Moderation und Ideenfindung vorgestellt und beschrieben. Der fünfte Abschnitt ist Strategien organisatorischer Veränderung gewidmet und der letzte Abschnitt ist mit „Steuerung der Verwaltung“ überschrieben.

Das Buch ist keine Kritik der Verwaltung. Es bietet deshalb keine philosophischen Exkurse und holt auch einen verwaltungsmüden Menschen nicht ab um neue Motivation zu spenden. Es ist eine solide Darstellung von Techniken und Instrumenten einer Organisation, die verwaltet. Was „verwalten“ alles sein kann, wo die Grenze zum „unternehmen“ oder zum „archivieren“ liegt, wird nicht erörtert.

Das Werk ist beschreibend und kompilierend aufgebaut. Die Vermittlung der Materie wird durch eingestreute Beispiele und eine Vielzahl von visuellen Darstellungen und Grafiken unterstützt. Die oder der geübte Verwaltungsmitwirkende wird nicht alles neu und auch nicht jede Erläuterung notwendig finden. Die Autoren gehen auch nicht davon aus, dass dieses Buch von vorne bis hinten durchgelesen wird. Vielmehr möchte es möglichst zu allen Stichworten eine einordnende Erläuterung bieten und durch begriffliche Klarheit die Verständigung in der Sache befördern. Dies gelingt ganz überwiegend.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Mrozynski, Peter: „**Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar**“; Verlag C. H. Beck; 4. Auflage; München 2004; 26 €; ISBN 3-406-51619-X

Seit 1991 bietet Mrozynski einen praktischen Handkommentar für das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), mittlerweile SGB VIII, im Paperback-Format an. Der Kommentar will nach eigener Aussage „ein nützliches Hilfsmittel für die Praxis“ sein (S. VII). Dementsprechend finden sich keine allgemeinen Abhandlungen. Der abgedruckte Gesetzestext wird in traditioneller Kommentar-Art jeweils im Anschluss an die einzelnen Paragraphen erläutert. Die Kommentierungen enthalten ordnende Randziffern und fettgedruckte Stichworte. Im Falle ausführlicherer Kommentierungen wird eine Übersicht vorangestellt. Der Kommentar enthält zu Beginn ein Abkürzungsverzeichnis und am Ende ein (ausführliches) Stichwortverzeichnis.

Der Kommentar bietet in der mittlerweile 4. Auflage für den Praktiker eine inhaltsreiche Fundgrube für die Bereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Die letzten Veränderungen durch die Hartz-Reformen III und IV sind bereits eingearbeitet. Ebenso ist die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch berücksichtigt.

Gerade weil es sich um einen gut eingeführten Kommentar handelt, seien hier Hinweise für Verbesserungsmöglichkeiten erlaubt. Das neunte und das zehnte Kapitel des SGB VIII bleiben gänzlich unkommentiert und werden so auch nicht in das Stichwortverzeichnis einbezogen. Auch wenn die Vorschriften über Statistik, Bußgelder und Strafen keine zentralen Materien darstellen, sollte für den Recht suchenden in der Praxis dennoch eine Grundkommentierung vorhanden sein. Es entspricht heutigem Standard, eine allgemeine Literaturliste anzubieten oder – noch besser – den Kommentierungen der wichtigeren Normen eine eigene Literaturliste voranzustellen. Schließlich wäre für die Praxis der kirchlichen Jugendarbeit eine ausführliche Kommentierung von § 74 Abs. 3 S. 1 zu wünschen. In Zeiten allgemein üblicher Haushaltssicherungskonzepte ist das Ringen um den Kommunal-Haushalt eine wichtige Aufgabe jedes freien Trägers. Hier bedarf es u. a. haushaltsrechtlicher Hinweise, die sich nicht nur auf den Leistungsvertrag (vgl. Rz. 22) beziehen.

Dr. Arne Kupke

Dr. Wolmerath, Martin: „**Mobbing im Betrieb**“; Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2004, 2. Auflage, 339 Seiten, Paperback, 34,00 €; ISBN 3-8329-0643-6

Die Veröffentlichung zeichnet sich durch einen guten Aufbau sowie durch ihre verständliche Schreibweise aus. Das Buch liefert grundlegende Informationen zur Thematik. Dabei bietet es einen differenzierten Blick auf das Problem, indem es nicht nur isoliert Täter oder Opfer wahrnimmt, sondern auch Ursachen,

Konsequenzen und Gefahren von Mobbing für die einzelnen Beteiligten aufzeigt. Hierbei werden auch die Wirkungen auf den betroffenen Betrieb und letztlich für die Gesellschaft nicht ausgeklammert.

Nach dieser Analyse im ersten Kapitel werden in den Kapiteln 2 und 3 die strafrechtlichen Aspekte betrachtet. In Kapitel 4 folgt eine Darstellung der arbeitsrechtlichen Gesichtspunkte des Verhaltens des Mobbers, des Vorgesetzten bzw. Arbeitgebers, der betrieblichen Interessenvertretung sowie von Arbeitskollegen und sonstigen Dritten. In den folgenden Kapiteln werden u. a. die sozialrechtlichen Aspekte sowie die Handlungsmöglichkeiten von Arbeitgeber, Betriebs- bzw. Personalrat und nicht zuletzt von Mobbingbetroffenen beleuchtet (Kapitel 5, 8–10). Die Kapitel 6 und 7 befassen sich mit Mobbing im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und betriebsverfassungs- sowie personalvertretungsrechtlichen Gesichtspunkten.

Insgesamt liefert das Buch eine gründliche Aufarbeitung der Thematik „Mobbing“ und scheint damit als Praxishilfe gut geeignet und empfehlenswert.

Sabine Amels

Klaus-Peter Jörns: „**Notwendige Abschiede. Auf dem Weg zu einem glaubwürdigen Christentum**“; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2004; 412 Seiten; gebunden; 24,95 €; ISBN 3-579-06408-8

„Wenn das Christentum seine Gestalt wandeln und sich aufschwingen will zu seiner eigenen Imago, zu dem ihm eingegebenen Bild von sich selbst, muss es einen zweifachen Prozess durchleben. Es muss sich besinnen auf seinen Kern, der mit Jesus Christus vorgegeben ist. Und es muss zugleich herausfinden aus einer zur starren Hülle gewordenen Konstruktion von Vorstellungen, die Jesus Christus eingesponnen haben wie eine Schmetterlingspuppe“ (S. 69). So lautet die zentrale These von Klaus-Peter Jörns in dessen Buch **Notwendige Abschiede. Auf dem Weg zu einem glaubwürdigen Christentum**. Ausgangspunkt der kritischen Bestandsaufnahme des aktuellen Christentums ist eine eingehende Analyse der Gegenwart. Nach Auffassung des ehemaligen Professors für Praktische Theologie und Leiters des Instituts für Religionssoziologie in Berlin leben Christen heute in einer vielfach gespaltenen Situation des Glaubens, deren Ursache darin besteht, dass die traditionelle Gestalt des Christentums nicht „zu den gegenwärtigen Lebenserfahrungen“ passt (S. 25). Denn: „Wenn die Kirchen vom Glauben reden, gehen sie immer noch von der in Dogmen, Bekenntnisschriften und Katechismen fixierten Gestalt von Glauben aus. Doch was die Christen wirklich glauben, sieht anders aus“ (S. 21). Eine Überwindung dieser gespaltenen Situation der christlichen Glaubenspraxis erfordert notwendige Abschiede von überlieferten Glaubensvorstellungen, die der Autor in acht Kapiteln eingehend erläutert. Bereits das erste Kapitel „Abschied von der Vorstellung, das Christentum sei keine Religion wie

andere Religionen“ verdeutlicht die Richtung der Argumentation. Das Christentum ist für Jörns „eine Religion wie jede andere“ (S. 70). Dies anzuerkennen sei notwendig, um die heute notwendigen Gespräche mit den anderen Religionen führen zu können. Weitere „Abschiede“ betreffen die Sonderstellung der Bibel, den Gedanken, erwählt zu sein, die Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit der Menschen, die Herabwürdigung unserer Mitgeschöpfe und vor allem den „Abschied vom Verständnis der Hinrichtung Jesu als Sühnopfer und dessen sakramentaler Nutzung in einer Opfermahlfeier“ (S. 286). Diese auf Anselm von Canterbury zurückgehende Deutung des Todes Jesu lehnt Jörns konsequent ab: „Da Jesus uns gelehrt hat, Gott voller Vertrauen zu begegnen, sind Angstabwehrrituale im Blick auf Gott genauso fehl am Platz wie ein Sühnopferritual oder dessen kultisches Gedächtnis. Denn das hatte ja nur so lange einen Sinn, als Gottes Liebe und Geist noch nicht das klare und unbedingte Zentrum des Gottesglaubens waren, sondern Gott selbst eine angsterregende, absolute Unterwerfung fordernde Gestalt war. Es bleibt also dabei: Die Hinrichtung Jesu Christi muss von den Deutungsmustern, die seine Botschaft und sein Leben verzeichnet haben, unterschieden – und befreit werden“ (S. 326). Diese veränderte Deutung des Todes Jesu hat naheliegenderweise Konsequenzen für das Verständnis der Eucharistie: „Eine vom Opfergedanken völlig befreite Feier der Eucharistie, [. . .] kann im Übrigen auch die Basis für eine ökumenische Mahlfeier sein. Denn sie bleibt außerhalb der traditionellen theologischen Streitigkeiten und setzt auch kein Weihpriestertum voraus“ (S. 341). Im letzten Teil seines lesenswerten Buches entwickelt Jörns neunzehn „Kriterien eines glaubwürdigen Christentums“ (S. 343).

Jörns geht es in seinem Buch darum, das Christentum von unzeitgemäßen Glaubensvorstellungen zu befreien, um es so für aktuell lebende Weltbürger akzeptabel zu machen. Aber reicht eine normative Triftigkeit von Glaubenslehren aus, um Menschen eine sozial sinnvolle religiöse Daseinsorientierung zu vermitteln? Wo bleibt das Veto-Recht der Quellen, d. h. vor allem das der Bibel? Liegt nicht die Stärke vieler christlicher Glaubensvorstellungen darin, dass sie

durch ihre Fremdheit zum Nachdenken anregen? Ein Christentum ohne diese Fremdheit wäre mir persönlich zu wenig. Kurz: Jörns Buch ist interessant, spannend und lädt zur kritischen Selbstreflexion über den Glauben ein.

Dirk Fleischer

Müller, Helmut A. (Hrsg.): „**Kosmologie**“, Fragen nach Evolution und Eschatologie der Welt (Religion, Theologie und Naturwissenschaft, Band 2); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2004; VI; 209 Seiten; gebunden; 34,90 €; ISBN 3-525-56973-4

Die Verfasser der gehaltvollen Aufsätze argumentieren aus den Bereichen Physik und Astrophysik, Philosophie und Theologie. Die Beiträge gehen aus von dem kosmologischen Standardmodell, dem Beginn der Zeit, der Leere und Fülle im Universum, der Selbstorganisation der Evolution und dem zukünftigen Schicksal des Universums. Wichtig sind Alternativen zum Standardmodell. Philosophisch steht eine Restkontingenz in der kosmologischen Beschreibung zur Diskussion. Der Theologe Ulrich Lüke verortet Gottes Schöpfungshandeln als *creatio continua* in der „strengen Gegenwart“; es geht um eine Konsonanz zwischen Naturwissenschaft und Theologie. Der Theologe Wolfhart Pannenberg stellt „Die Frage nach Gott als Schöpfer der Welt und die neuere Kosmologie“.

Ein kurzes Resümee: „Heute verzichtet die Theologie auf Antworten auf die Fragen nach dem Wie und Was. Dagegen hat die von den Naturwissenschaften am überlieferten biblischen Weltbild formulierte Kritik und damit das naturwissenschaftliche Bild vom Aufbau der Welt und der Entwicklung des Lebens selbstverständlichen Eingang in das Denken und auch in die Religion gefunden.“ (S. 1) „Das Buch der Offenbarung und das Buch der Natur gehen offenkundig noch zusammen.“ (ebd.) Pannenberg argumentiert strikt theologisch: „Vom Gedanken des Schöpfergottes her ist . . . die Einheit der Welt als seiner Schöpfung unabweisbar gegeben.“ (S. 201)

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann



Kirchenrecht „Westfalen“ **Print**

Das zweibändige Loseblattwerk umfasst alle Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält es wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Mit kirchlichem Arbeitsrecht!

Loseblatt-Textausgabe

2 Ordner, ca. 3.600 Seiten, € 99,00 zzgl. Porto und Versand, regelmäßige Ergänzungslieferungen (Max. 0,05 € pro Seite)

Wichtiges Arbeitsmittel in Kirche und Diakonie für:

- Gremien
- Verwaltungen
- Leitungskräfte
- Mitarbeitervertretungen

Aus dem Inhalt:

Kirchenordnung • Pfarrstellenbesetzungsrecht • Presbyterwahlgesetz • Visitationsordnung • Kirchenmitgliedschaftsrecht • Grundordnungen der EKD und UEK • Agendengesetze • Tauf- und Trauordnung • Diakoniegesetz • Pfarrdienstgesetz • Pfarrausbildungsgesetz • Prüfungsordnungen • Predigergesetz • Kirchenbeamten-gesetz • Diakonengesetz • Kirchenmusik-gesetz • Küsterordnung • Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung • Pfarrdienstwohnungsverordnung • Beihilfeverordnung • Mitarbeitervertretungsgesetz • Gleichstellungsgesetz • Verwaltungsordnung • Kirchensteuerordnung • Finanzausgleichsgesetz • Datenschutzgesetz • Urheberrechtsverträge • Kirchenbuchordnung • Friedhofswesenverordnung • BAT-KF • MTArb-KF • Zuwendungs- und Urlaubsgeldordnungen • und weitere 350 Rechtsvorschriften

Bestellvordruck sowie Infos zur digitalen Rechtssammlung unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(0521/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des 2-bändigen Loseblattwerkes "Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen" zum Preis von € 99,00 zzgl. Verpackungs- und Portokosten. Die Ergänzungslieferungen werden halbjährlich bis auf jederzeitig möglichen Widerruf geliefert.

Name, Vorname

Institution

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon

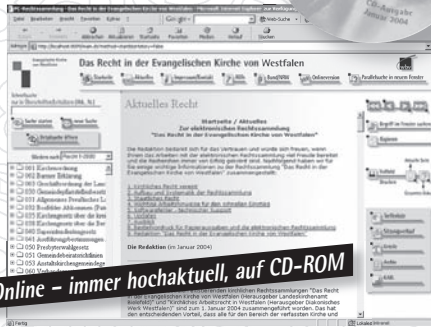
Datum/Unterschrift

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großbegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

Kirchenrecht „Westfalen“ digital

Die elektronische Rechtssammlung umfasst über 350 Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zusätzlich enthält sie wichtige EKD- und UEK-Gesetze und staatskirchenrechtliche Regelungen.



Online – immer hochaktuell, auf CD-ROM

mit kirchlichem Arbeitsrecht

Plus zur Printausgabe:

- Stichwörter zu allen Rechtsnormen
- Urteile der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Links zum Kirchlichen Amtsblatt
- Archiv mit wichtigen außer Kraft getretenen Rechtsvorschriften

Das besondere Plus

Für kirchliche und diakonische Stellen und Personen aus dem EKvW-Bereich

- Kostenlose Recherche über das staatliche Recht

Plus der Technik:

- Schnellsuche
- Volltextrecherche über komfortable Detailsuche
- Sprung über Links auf zitierte Rechtsnormen, Artikel, Paragraphen und zum KABI.
- Dokumentierter Sitzungsverlauf
- Übernahme von Texten nach Word etc.

Technische Voraussetzungen/Lizenzbedingungen/Bestellvordruck unter www.kirchenrecht-ekvw.de

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung (0521/594-129)

- Ja**, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **30,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates. **(ohne Bezug einer Papier-Loseblattausgabe.)**
- Ja**, ich bestelle _____ Expl. der CD-ROM Einzelplatzversion zum Halbjahrespreis von **10,00 €**. incl. Onlinenutzung für einen Arbeitsplatz **(vergünstigter Preis nur bei Abnahme einer Papier-Loseblattausgabe)** zzgl. Verpackungs- und Portokosten und Updates.
- Ja**, ich bestelle eine Mehrfachlizenz – Onlinenutzung – für eine Institution **150,00 €** halbjährlich.
- Ja**, ich bestelle eine Institutionenlizenz – Onlinenutzung – **400,00 €** halbjährlich (Zugriff für alle ehrenamtlich Tätigen eingeschlossen).

Alle Produkte der elektronischen Rechtssammlung sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____ Institution _____

Straße/Nr. _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____ Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Großbegödinghaus, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon: 05 21/5 94-3 24

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2003 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich